Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 23/1909 (1911)

Artikel: Eidgenössische Gesetze und Verordnungen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-19694

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1909.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß über die Förderung der kommerziellen Bildung. (Vom 22. Januar 1909.)

Der Schweizerische Bundesrat, in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 15. April 1891 über die Förderung der kommerziellen Bildung[1]), auf Antrag seines Handelsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Der Bund leistet Beiträge an die kaufmännischen Bildungsanstalten (Handelsschulen, Handelshochschulen, kaufmännische Fortbildungsschulen), sowie an die Institutionen, welche die Förderung der Berufsbildung der jungen Kaufleute bezwecken (Lehrlingsprüfungen, Anschaffung kaufmännischer Literatur für Bibliotheken, Veröffentlichung von Werken und Zeitschriften über die kaufmännische Bildung, Vorträge, Preisarbeiten, Vereine, Stipendien, etc.).

I. Bedingungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen.

Art. 2. Die Gesuche um Bundesbeiträge sind jedes Jahr dem eidgenössischen Handelsdepartemente einzureichen, und zwar durch Vermittlung der Kantonsregierungen, die diese Gesuche vorher prüfen und begutachten.

Die Subventionsgesuche der Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins für ihre Fortbildungsschulen können durch das Zentralkomitee dieses Vereins, gleichzeitig mit dem ausführlichen Budget der übrigen, der Kontrolle dieses Komitees unterstellten Institutionen für kommerzielle Bildung, eingereicht werden.

Die Subventionsgesuche sind behufs Aufstellung des Voranschlages der Eidgenossenschaft bis zum 15. August einzusenden.

Art. 3. Jedes zum erstenmal gestellte Gesuch einer kaufmännischen Bildungsanstalt muß folgende Angaben enthalten:

a. In bezug auf die Organisations- und Betriebsverhältnisse:

1. Die genaue Bezeichnung der Anstalt, die Angabe des Domizils, des Eigentümers, des Zeitpunktes der Gründung;
2. die Bezeichnung des Zweckes, der Lokalitäten, der Organisation der Aufsichtsbehörde, der Unterrichts- beziehungsweise Betriebseinrichtungen; Angaben betreffend das Lehr- und Verwaltungspersonal;

[1]) Siehe eidg. Gesetzessammlung n. F., Bd. XII, Seite 148.

3. Angaben betreffend die jährliche effektive Unterrichtszeit, deren Einteilung; die Unterrichtsprogramme und Stundenpläne; die Frequenz der einzelnen Abteilungen beziehungsweise Klassen und die Gesamtfrequenz; die Aufnahmsbedingungen für die Schüler.

b. In bezug auf die Finanzverhältnisse: die vollständige Betriebsrechnung des letztabgeschlossenen Betriebsjahres, falls die Anstalt bereits ein solches aufzuweisen hat; das begründete und ausführliche Betriebsbudget des zu subventionierenden Betriebsjahres.

In diesen Dokumenten sind nach dem hierfür aufgestellten Schema genau auszuweisen:

1. Die Barbeiträge und sonstigen Leistungen des Kantons, der Gemeinden, Korporationen und Privaten;
2. die Höhe und der Zinsertrag vorhandener Anstaltsfonds;
3. die Höhe der bezogenen Schulgelder und eventuell deren Abstufung; der Gesamtertrag der Eintritts- und Schulgelder;
4. die Höhe des Bundesbeitrages;
5. die Ausgaben für die Besoldung des Direktors und des Lehrkörpers; Besoldungen des Verwaltungspersonals; Ankauf von Schulmaterialien, Rohstoffen, Gerätschaften, Sammlungen und Werken für die Bibliothek; Miete[1]), Unterhalt, Heizung und Beleuchtung; Bureaukosten; allgemeine Lehrmittel, etc.

Überdies sind dem Gesuch sämtliche auf die Anstalt Bezug habenden Drucksachen beizulegen, wie Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Reglemente, Programme, Stundenpläne, Statuten, Jahresberichte, Kataloge u. s. w.

Art. 4. Die Gesuche derjenigen Anstalten, die vom Bunde bereits subventioniert worden sind, müssen enthalten:

a. Einen statistischen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Kurse im letzten Schuljahre; dieser Bericht soll Aufschluß geben über die Zahl, die Art, die Dauer und den Besuch der Kurse, über die Höhe und den Ertrag der Eintritts- und Schulgelder, die Besoldungen des Lehrkörpers etc.; hiervon können diejenigen Anstalten dispensiert werden, die gedruckte Jahresberichte einzusenden im Falle sind;

b. das Betriebsbudget nach Maßgabe der Vorschriften von Art. 3, lit. *b*.

Art. 5. Die nach Maßgabe der Vorschriften von Art. 3, lit. *b*, erstellten Betriebsrechnungen der vom Bunde subventionierten Anstalten sind dem schweizerischen Handelsdepartement möglichst bald nach Schluß der jeweiligen Betriebsperiode, spätestens jedoch bis zum 31. Januar, durch die Kantonsregierungen, nachdem sie dieselben auf Grund der Belege geprüft haben, zu übermitteln. Die Belege sind nur auf besonderes Verlangen einzusenden. Für die Richtigkeit der Rechnungen ist die zuständige Kantonsregierung verantwortlich.

Die Betriebsrechnungen der Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins über ihre Fortbildungsschulen können dem eidgenössischen Handelsdepartemente durch das Zentralkomitee dieses Vereins eingereicht werden, nachdem es dieselben an Hand der eingelangten Belege geprüft hat; das Zentralkomitee ist für deren Richtigkeit verantwortlich.

Art. 6. Die Gesuche um Bundesbeiträge an die Kosten von Spezialkursen der kaufmännischen Berufsbildung müssen genaue Auskunft geben über die Veranstalter, den Zweck, die Organisation, das Programm, den Zeitpunkt der Veranstaltung und überdies von einem einläßlichen Budget begleitet sein.

Nach Abschluß der Kurse ist ein Bericht über den Verlauf, die Frequenz und das Resultat zu erstatten und die Rechnung einzusenden. Derselben sind sämtliche Belege beizulegen, insofern nicht die Kantonsregierung für die Richtigkeit der Rechnung einsteht.

---

[1]) Siehe Bundesratsbeschluß vom 2. Dezember 1901.

Art. 7. Die vom Bunde subventionierten kaufmännischen Bildungsanstalten müssen entweder der Fortbildungs-, der Mittel- oder der Hochschule angehören.

Art. 8. Es sind Abgangsprüfungen oder Austrittsrepetitorien zu veranstalten und den Schülern, die den Studiengang mit Erfolg absolviert haben, Diplome oder Zeugnisse zu verabfolgen.

Das eidgenössische Handelsdepartement behält sich das Recht vor, Diplome an solche Schüler zu erteilen, die ihre Studien an den kaufmännischen Bildungsanstalten, welche den durch besonderes Reglement festzusetzenden Minimalanforderungen entsprechen, mit Erfolg abgeschlossen haben.

Art. 9. Im Interesse eines möglichst intensiven Unterrichts soll bei den vom Bunde subventionierten kaufmännischen Bildungsanstalten, wenigstens in allen kommerziellen und sprachlichen Fächern, die Schülerzahl einer Klasse in der Regel 24 nicht übersteigen.

Art. 10. Die vom Bunde subventionierten Anstalten, Kurse und sonstigen Einrichtungen sollen die von ihnen zu bietende Bildungsgelegenheit möglichst allgemein und leicht zugänglich machen. Bezüglich des Schulgeldes und der Einschreibegebühr ist eine Begünstigung der Ortsangehörigen oder der Kantonsbürger vor den übrigen Schweizerbürgern in der Regel nicht statthaft.

Die vom Bunde subventionierten Vereine sind verpflichtet, ihre Kurse auch denjenigen Handelsbeflissenen zugänglich zu machen, die nicht Mitglieder des Vereines sind.

Sie haben weibliche Schüler zu denselben Bedingungen in die Kurse und zu den Prüfungen aufzunehmen wie die männlichen, wenn nicht am gleichen Orte genügende Bildungsgelegenheit für erstere vorhanden ist.

Sie sind verpflichtet, den Besuch der Unterrichtskurse auch den Unbemittelten durch Herabsetzung oder Erlaß der Stundengelder leichter zugänglich zu machen.

Art. 11. Die Organisationsreglemente, Lehrpläne und Prüfungsvorschriften der kaufmännischen Unterrichtsanstalten unterliegen der Genehmigung des eidgenössischen Handelsdepartementes.

Art. 12. Im Falle des Eingehens subventionierter Anstalten sind die mit Hilfe von Bundesbeiträgen gemachten Anschaffungen öffentlichen Zwecken zuzuwenden.

II. Bemessung der Bundesbeiträge.[1])

Art. 13. Die Beiträge des Bundes können sich, je nach Umständen, bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebrachten Summen belaufen. Hierbei dürfen Zinse aus Anstaltsfonds mitberechnet werden.

An die Schulen von Vereinen können je nach dem Ermessen des Departements auch höhere Beiträge bewilligt werden.

Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten zur Folge haben.

Bundesbeiträge dürfen nur insoweit gewährt werden, als die von kantonalen und Gemeindebehörden, Vereinen und Privatpersonen geleisteten Beiträge und die von den Schülern erhobenen Stundengelder zur Bestreitung der Ausgaben für Unterrichtszwecke nicht ausreichen.

Art. 14. Die vom Bunde subventionierten Schulen und Kurse sind ermächtigt, die in Art. 3[1]) genannten Ausgaben für die Bemessung der Bundesbeiträge in Rechnung zu stellen.

III. Stipendien.

Art. 15. Gesuche um Stipendien sind durch die Kantonsregierungen mit deren eingehenden Begründung dem schweizerischen Handelsdepartement einzureichen.

---

[1]) Siehe auch den Bundesratsbeschluß vom 2. Dezember 1901.

Den Gesuchen sind beizulegen:

a. Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, daß der Bewerber diejenigen Vorkenntnisse erworben hat und diejenigen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzt, welche überhaupt die Zuteilung eines Stipendiums rechtfertigen;

b. ein amtlicher Ausweis über die Vermögens- und Familienverhältnisse des Bewerbers beziehungsweise seiner Eltern;

c. ein Ausweis, daß dem Bewerber von anderer Seite (Kanton, Gemeinde, Korporationen, Stiftungen u. s. w.) ein Stipendium bereits zugesichert sei.

Art. 16. Die Bundesstipendien werden ausgerichtet:

a. an bedürftige Schüler der obern Klassen von durch den Bund subventionierten kaufmännischen Bildungsanstalten, wenn sie sich durch Fähigkeiten und Leistungen auszeichnen; diese Schüler müssen das 15. Altersjahr zurückgelegt haben;

b. an bedürftige Schüler vom Bunde subventionierter kaufmännischer Bildungsanstalten, wenn sie im Besitze eines Abgangsdiploms einer Handelsschule sind oder mit Erfolg die kaufmännische Lehrlingsprüfung bestanden haben, um ihnen die Anstellung im Auslande zu erleichtern; diese Schüler müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben;

c. an Studierende von Handelshochschulen. Das Departement ist befugt, auf Grund der ihm eingereichten Lehrpläne die Schulen zu bezeichnen, unter denen die Stipendiaten die zu besuchende wählen können. Die Gesuchsteller haben sich über den Grad der Vorbildung auszuweisen, der zum Eintritt in die Hochschule oder in die eidgenössische polytechnische Schule berechtigt. Der Stipendiat verpflichtet sich, dem Departemente am Schlusse jedes Semesters einen Bericht über den Studiengang einzureichen, wenn möglich unter Beilage von Zeugnissen.

Die Fortsetzung des Bundesstipendiums wird nur bewilligt im Falle befriedigender Auskunft über den Stipendiaten;

d. an Mitglieder des Lehrkörpers kaufmännischer Bildungsanstalten als Reisestipendien oder zum Besuche von Fortbildungskursen. Diesen Gesuchen ist nur der in Art. 15, lit. *c*, geforderte Ausweis beizulegen.

Die Empfänger verpflichten sich zur Berichterstattung über den Kurs oder die Reise.

Art. 17. Die Ausrichtung eines Bundesstipendiums setzt voraus, daß dem Bewerber von anderer Seite ebenfalls ein Stipendium verabfolgt werde.

Das Bundesstipendium kann bis auf den Gesamtbetrag jenes Stipendiums gehen.

IV. Auszahlung.

Art. 18. Das schweizerische Handelsdepartement ist ermächtigt, unter Vorbehalt des Entscheides des Bundesrates im Rekursfalle, von sich aus die in den Artikeln 2, 3, 4, 6 und 10 bezeichneten Gesuche innert den Grenzen des Budgets zu erledigen.

Art. 19. Bemessung und Auszahlung der Bundesbeiträge an die kaufmännischen Bildungsanstalten geschehen, gemäß Art. 5, nach Prüfung der Jahresrechnungen dieser Anstalten.

An Anstalten mit regelmäßig fortlaufendem Betrieb kann der Bundesbeitrag in zwei Raten ausbezahlt werden: die erste Rate nach Einsendung des Budgets, die zweite nach Prüfung der Jahresrechnung. Die Auszahlung einer ersten Rate präjudiziert den endgültigen Entscheid des Departements nicht.

Die Stipendien werden nach erfolgter Bewilligung seitens des Departements in einer oder mehreren Raten ausbezahlt.

V. Aufsicht.

Art. 20. Dem schweizerischen Handelsdepartement steht das Recht zu, vom Gang und den Leistungen der vom Bunde subventionierten Anstalten und sonstigen Unternehmungen, wie von der Verwendung der gewährten Bundesbeiträge,

jederzeit in gutfindender Weise Einsicht zu nehmen und sich auch an den Prüfungen vertreten zu lassen. Zu diesem Zweck sind dem Departement die Stundenpläne und Prüfungsprogramme rechtzeitig einzusenden.

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 21. Die gegenwärtige Vollziehungsverordnung ersetzt diejenige vom 17. November 1900[1]), sowie den Bundesratsbeschluß vom 20. Juni 1907[2]) und tritt am 1. März 1909 in Kraft.

---

2. 2. **Regulativ für die Aufnahme von regulären Studierenden und Zuhörern an die eidgenössische polytechnische Schule.** (Vom 7. November 1908.)

In Ausführung des Artikels 11 des Reglementes für die eidgenössische polytechnische Schule vom 21. September 1908 wird folgendes festgesetzt.

I. Aufnahme von regulären Studierenden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Anmeldung zum Eintritt als regulärer Studierender in die eidgenössische polytechnische Schule ist innerhalb der durch Ausschreibung festgesetzten Frist schriftlich an die Direktion einzusenden und muß enthalten: Namen und Heimatsort des Bewerbers, die Bezeichnung der Abteilung und des Jahreskurses, in die er eintreten will, und — wenn er nicht volljährig ist — die schriftliche Bewilligung des Vaters oder des Vormundes, sowie dessen genaue Adresse.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. ein Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr, als Bedingung zur Zulassung für das erste Semester jeder Abteilung;
2. ein Maturitäts-(Reife-)Zeugnis (Art. 2) oder möglichst vollständige Zeugnisse über Vorstudien;
3. ein Sittenzeugnis, sofern es nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist.

Auf Grundlage dieser Anmeldungsschriften entscheidet der Direktor über sofortige Aufnahme des Bewerbers oder dessen Zulassung zur Prüfung.

Art. 2. Zum Eintritt in das erste Semester aller Fachschulen ohne Aufnahmeprüfung berechtigen die Maturitätszeugnisse derjenigen schweizerischen Mittelschulen (Realschulen und Gymnasien), die zu diesem Zwecke mit dem schweizerischen Schulrate Verträge abgeschlossen haben, sowie die durch den Präsidenten des Schulrates in Verbindung mit dem Direktor als gleichwertig anerkannten Zeugnisse auswärtiger Schulen.

Die wegleitenden Grundsätze über Anerkennung von Zeugnissen auswärtiger Schulen werden auf Antrag der Prüfungskommission durch den Schulrat festgestellt.

Art. 3. Für Bewerber, die keine anerkannten Maturitätszeugnisse besitzen, wird unmittelbar vor Beginn des Studienjahres eine Aufnahmeprüfung abgehalten. Zu dieser Prüfung werden solche Bewerber nicht zugelassen, die unmittelbar von einer mit der eidgenössischen polytechnischen Schule im Vertragsverhältnis stehenden schweizerischen Mittelschule kommen und die Maturitätsprüfung an dieser nicht mit Erfolg bestanden haben.

Bewerbern, die eine dieser schweizerischen Mittelschulen nicht vollständig absolviert haben, ist, erheblich höheres Alter vorbehalten, die Zulassung zur Aufnahmeprüfung erst nach Ablauf des für die Vollendung ihrer Studien an der betreffenden Anstalt feststehenden Termines zu gestatten.

Bei Bewerbern, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, kann ausnahmsweise die Aufnahme nur in dem Falle stattfinden, wenn durch Nach-

---

[1]) Siehe eidg. Gesetzessammlung n. F., Bd. XVIII, Seite 261.
[2]) Siehe eidg. Gesetzessammlung n. F., Bd. XXIII, Seite 255.

weis ausgezeichneter Kenntnisse das mangelnde Alter unzweifelhaft ergänzt scheint.

Art. 4. Die Aufnahmeprüfung zerfällt in zwei Teile, einen ersten, umfassend die allgemeine Bildung und das Zeichnen, und einen zweiten, umfassend die mathematischen und physikalisch-chemischen Fachkenntnisse.

Die Prüfung in den Fächern der allgemeinen Bildung und im Zeichnen geht der Prüfung in den Fachkenntnissen zeitlich voran, um den Examinatoren jeder Richtung Gelegenheit zu geben, beiden Prüfungen beizuwohnen.

Art. 5. Teilweiser Erlaß der Aufnahmeprüfung kann solchen Bewerbern bewilligt werden, die Maturitätszeugnisse nicht anerkannter Mittelschulen (Realschulen und Gymnasien) beibringen; die Prüfung beschränkt sich auf die in Art. 12, Ziffer 1, 2 und 3. *a—d*, genannten und im übrigen auf diejenigen Fächer, für die der nötige Kenntnisbesitz durch diese Zeugnisse nicht nachgewiesen ist. Gänzlicher Erlaß kann Bewerbern reifern Alters, die in der Praxis mit Erfolg tätig waren, bewilligt werden.

Bewerber der pharmazeutischen Richtung haben sich bei ihrer Anmeldung gemäß den Vorschriften der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899 (Art. 70) durch die entsprechenden Schulabgangszeugnisse oder Maturitätsausweise resp. durch den Besitz des eidgenössischen Gehülfendiplomes über ihre Vorbildung zu legitimieren. Für Ausländer ist die Vorlegung eines gleichwertigen ausländischen Zeugnisses erforderlich.

Behufs Aufnahme in die landwirtschaftliche Abteilung wird denjenigen Bewerbern die Prüfung erlassen, die zufriedenstellende Zeugnisse aus tüchtigen Vorbereitungsschulen (auch Ackerbauschulen) oder genügende Zeugnisse über Studien an höheren landwirtschaftlichen Anstalten vorweisen oder endlich längere Zeit in der landwirtschaftlichen Praxis tätig gewesen sind.

Art. 6. Zum Eintritt in die höheren Kurse der verschiedenen Abteilungen ist außer den erforderlichen Fachkenntnissen der Besitz der allgemeinen Bildung im Umfange des Art. 12 durch Zeugnisse oder Prüfung, sowie das entsprechende höhere Alter nachzuweisen.

Art. 7. Die Abhaltung der Aufnahmeprüfung und der Entscheid über die Aufnahme steht einer Prüfungskommission zu, die sich eine vom Schulrate zu bestätigende Geschäftsordnung gibt. Diese Prüfungskommission ist zusammengesetzt aus:

a. dem Direktor des eidgenössischen Polytechnikums;

b. den Vorständen sämtlicher Abteilungen;

c. den Examinatoren, die vom Schulrate für je zwei Jahre aus dem Lehrpersonal des Polytechnikums gewählt werden.

Der Präsident des Schulrates wohnt den Sitzungen der Prüfungskommission mit beratender Stimme bei.

Der Direktor ist Vorsitzender der Prüfungskommission und trifft die nötigen Anordnungen.

Den Mitgliedern der Prüfungskommission werden die Anmeldungsschriften sämtlicher Bewerber vorgelegt.

Art. 8. Die Prüfungen sind nicht öffentlich; ausnahmsweise können der Präsident des Schulrates oder der Direktor den darum Nachsuchenden den Zutritt gestatten.

Art. 9. Nach Beendigung der gesamten Prüfung versammeln sich die Examinatoren mit dem Präsidenten des Schulrates und den in Art. 7 unter *a* und *b* bezeichneten Mitgliedern der Prüfungskommission zur Entscheidung über die Aufnahme der Bewerber. Die Prüfungsnoten sind maßgebend; in zweifelhaften Fällen können neben diesen auch die Zeugnisse der Bewerber berücksichtigt werden.

Art. 10. Nach stattgehabtem Entscheide über die Aufnahme macht der Direktor die Namen der neu Aufgenommenen in einer Versammlung der Lehrer und Studierenden bekannt.

Art. 11. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 20 und ist nebst der Einschreibegebühr vor Ablauf der Anmeldefrist zu entrichten.

B. Spezielle Bestimmungen.

Art. 12. Die Anforderungen bei der Aufnahmeprüfung sind:

Für die Prüfung in der allgemeinen Bildung und im Zeichnen.

1. Der Bewerber hat in Klausur einen Aufsatz auszuarbeiten, durch den er seine Befähigung beweist, ein Thema aus dem Bereiche seiner Kenntnis orthographisch, stilistisch und logisch korrekt zu behandeln. Hierbei bedient er sich der deutschen, französischen, italienischen oder englischen Sprache.

2. Der Bewerber hat sich durch eine mündliche Prüfung darüber auszuweisen, daß er im Deutschen und im Französischen die zum Verständnis der Vorträge nötigen Kenntnisse besitzt.

3. Er hat ferner eine mündliche Prüfung zu bestehen in der Literaturgeschichte, in der politischen Geschichte und in den Naturwissenschaften, sowie eine Prüfung im Zeichnen, und zwar in folgendem Umfange:

a. In der Literaturgeschichte: Kenntnis der Haupterscheinungen der deutschen oder französischen oder italienischen oder englischen Literatur.

b. In der politischen Geschichte: Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte und, sofern der Bewerber Schweizer ist, auch der Schweizergeschichte und der schweizerischen Verfassungskunde.

c. In den Naturwissenschaften: Kenntnis der grundlegenden Tatsachen und der Hauptzüge der Systematik in den drei Reichen, in der Zoologie einschließlich der Kenntnis des Baues und der Funktionen des menschlichen Körpers. Besonderes Gewicht wird gelegt auf die Schulung im Beobachten und Urteilen.

d. Im Zeichnen: α. Anfertigung einer Freihandzeichnung nach gegebener Anleitung; — β. Vorlage von selbstgefertigten Linear- und Freihandzeichnungen.

Für die Prüfung in den Fachkenntnissen.

Arithmetik und Algebra.

1. Die vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Teilbarkeitseigenschaften der ganzen Zahlen. Potenzen, Wurzeln, Begriff der Irrationalzahlen.

2. Dezimalbrüche. Abgekürzte Multiplikation und Division.

3. Die algebraischen Operationen.

4. Gleichungen ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Klomplexe Zahlen. Algebraische und trigonometrische Auflösung der Gleichungen dritten Grades. Teilbarkeitseigenschaften der Polynome.

5. Logarithmen und Anwendung der logarithmischen Tabellen.

6. Arithmetische und geometrische Progression; die ersten Begriffe der Reihenlehre. Zins- und Rentenrechnung.

7. Permutationen und Kombinationen. Der binomische Lehrsatz.

8. Elemente des Funktionsbegriffs. Angenäherte Auflösung von Gleichungen.

Geometrie.

a. Planimetrie: Die Transversalen im Dreieck, Viereck und Vierseit; der Kreis; konstruktive Lösung geometrischer Aufgaben.

b. Stereometrie: Die Elemente mit besonderer Berücksichtigung des körperlichen Dreiecks; Volumen und Oberfläche von Körpern.

c. Trigonometrie: Goniometrie; ebene Trigonometrie; Elemente der sphärischen Trigonometrie.

d. Analytische Geometrie: Rechtwinklige Koordinaten in der Ebene; Punkt und Gerade; Ellipse, Hyperbel und Parabel in ihren einfachsten Gleichungsformen.

Anwendung des Koordinatenbegriffs auf die graphische Darstellung von einfachen Funktionen und von elementaren Abhängigkeitsverhältnissen mechanischer und physikalischer Größen.

Rechtwinklige Koordinaten im Raume; Punkte und ihre Entfernungen von einander; gerade Linien und die von ihnen gebildeten Winkel; Gleichung der Ebene.

Darstellende Geometrie.

Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen im Grund- und Aufrißverfahren und die zugehörigen fundamentalen Konstruktionsaufgaben. Projektionen und wahre Größe ebener, geradliniger Figuren. Projektionen des Kreises. Bestimmungsaufgaben des Dreikants.

Darstellung der Prismen, der Pyramiden und der regulären Körper; Konstruktion ihrer ebenen Schnitte und Durchdringungen.

Darstellung von geraden Zylindern und Kegeln; konstruktive Behandlung ihrer Punkte, Mantellinien, Tangentialebenen und ebenen Schnitte.

Anmerkung. Innerhalb der hiermit bezeichneten Anforderungen in den mathematischen Disziplinen wird nicht so sehr Wert gelegt auf den Umfang der Kenntnisse als vielmehr auf ein gewisses Können, welches sich durch einige Sicherheit und Fertigkeit in der Erfassung und Lösung von elementaren Aufgaben dartun soll.

Physik.

Die Elemente der Bewegungslehre. Die Elemente der Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die Lehre von den Schallwellen. Die Elemente der Wärmelehre. Geometrische Optik. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen der optischen und thermischen Strahlung. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze im Gebiete der magnetischen und elektrischen Kräfte.

Chemie.

Einfache und zusammengesetzte Körper, chemische Proportionen, chemische Formeln und Nomenklatur. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen. Die Begriffe: Säure, Base, Salz, Neutralisation. Atomlehre.

II. Aufnahme von Zuhörern.

Art. 13. Der Besuch der Vorlesungen und Übungen der XI. Abteilung ist gegen Entrichtung des Honorars solchen Personen gestattet, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ein Sittenzeugnis vorweisen können.

Studierende, über die Ausschluß aus der eidgenössischen polytechnischen Schule verfügt ist, werden als Zuhörer nicht aufgenommen.

Art. 14. Über die Zulassung von Zuhörern zu den Fachschulen entscheidet der Direktor je nach den Umständen gemeinsam mit der Aufnahmekonferenz oder mit dem betreffenden Abteilungsvorstande, eventuell im Einverständnis mit dem Präsidenten des Schulrates.

Bewerber, die die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, können als Zuhörer nur Fächer der XI. Abteilung besuchen.

III. Schlußbestimmung.

Art. 15. Die Aufnahmeprüfungen nach Vorschrift dieses Regulativs nehmen mit Oktober 1909 ihren Anfang.

---

3. 3. **Regulativ für die Diplomprüfungen an der eidgenössischen polytechnischen Schule.** (Vom 20. Februar 1909.)

In Ausführung des Artikels 38 des Reglementes für die eidgenössische polytechnische Schule vom 21. September 1908 wird folgendes festgesetzt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jeder Studierende, der den Unterricht an einer der Fachschulen der eidgenössischen polytechnischen Schule besucht hat, ist berechtigt, sich nach Vorschrift des allgemeinen Reglementes um das Diplom der betreffenden Fachschule zu bewerben.

Über die Frage, ob Studierende als Bewerber zuzulassen seien, die ihre Fachstudien nicht in regelmäßigem Stufengang an der eidgenössischen polytechnischen Schule gemacht haben, und inwieweit die an andern Hochschulen verbrachten Semester und abgelegten Prüfungen in Anrechnung zu bringen sind, entscheidet der Schulrat auf den Antrag der Abteilungskonferenz.

Art. 2. Der Termin für die Anmeldung zur Diplomprüfung wird durch den Schulratspräsidenten zur geeigneten Zeit am Anschlagbrett bekannt gegeben.

Auf Grundlage der Anmeldungen setzt der Direktor der eidgenössischen polytechnischen Schule nach Maßgabe der Spezialvorschriften des Regulativs und im Einverständnis mit den betreffenden Abteilungsvorständen den Stundenplan für die Prüfungen fest.

Art. 3. Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Prüfungen; er erläßt zu diesem Zwecke die nötigen Verfügungen.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

Art. 4. Die mündliche Prüfung zerfällt in die Vordiplomprüfungen und in die Schlußdiplomprüfung. Außerdem haben die Bewerber Diplomarbeiten auszuführen. Für die Ausführung dieser Arbeiten wird eine bestimmte Frist angesetzt.

Die Vordiplomprüfungen finden jedes Semester statt. Die Schlußdiplomprüfung wird in der Regel jährlich einmal abgehalten.

Art. 5. Die Bewerber einer Fachschule werden einzeln oder in Gruppen im gleichen Fache geprüft.

Eine Gruppe soll in der Regel nicht mehr als vier Examinanden umfassen.

Die Dauer der Prüfung wird für jedes Fach nach dem Gewicht der Note bemessen.

Ueber die Zahl und die Anordnungen der Prüfungsfächer, sowie über das Gewicht der Noten gelten besondere Bestimmungen (vide Abschnitt B).

Art. 6. An jeder Fachschule bilden die bei der betreffenden Prüfung beteiligten Examinatoren die Prüfungskommission, deren Vorsitz der Abteilungsvorstand führt.

Als Grundlage für die Beratungen dienen die Noten, die nach der an der eidgenössischen polytechnischen Schule geltenden Skala zu erteilen sind.

Bei jeder Prüfung bildet das Mittel aus den erteilten Noten unter Berücksichtigung des ihnen zukommenden Gewichts die Grundlage für die Beurteilung des Prüfungsergebnisses.

Wer die erste Vordiplomprüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, wird zur zweiten Vordiplomprüfung nicht zugelassen.

Zur Teilnahme an der Schlußprüfung sind ausschließlich berechtigt diejenigen Kandidaten, welche die zweite Vordiplomprüfung mit Erfolg gemacht haben.

Für die Abteilung VIII, Schule für Fachlehrer im Mathematik und Physik, ist die Vordiplomprüfung eine einheitliche. Nur wer dieselbe mit Erfolg bestanden hat, wird zur Schlußprüfung zugelassen.

Bewerber, die ohne ausreichende Entschuldigung von einer Prüfung fernbleiben, verlieren das Recht auf die spätere Zulassung.

Art. 7. Die Prüfungskommissionen berichten durch ihre Vorsitzenden an den Präsidenten des Schulrates unter Beilegung der Noten über die Prüfungsergebnisse und begründen die Anträge, wobei auch allfällige Minderheitsansichten

Erwähnung finden sollen. Auf Grund der Berichte und der Anträge entscheidet der Schulrat über die Zulassung zu den weitern Prüfungen, bezw. über die Diplomerteilung.

Art. 8. Die Mitteilung über die Entscheidungen des Schulrates und die Auslieferung der Prüfungsnoten und der Diplome erfolgt durch die Schulratskanzlei.

Die Namen der Diplomierten werden im Bundesblatte nach Fachschulen und alphabetisch geordnet bekannt gemacht.

Art. 9. Bei ganz hervorragenden Leistungen kann das Diplom „mit Auszeichnung" erteilt werden.

Art. 10. Für vorzügliche Diplomarbeiten können Prämien aus der Kernschen Stiftung erteilt werden. [1])

Art. 11. Diejenigen Studierenden, die eine der Prüfungen nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich noch einmal zur Prüfung melden, und zwar, sofern in Abschnitt B nicht anders bestimmt ist, nach Ablauf folgender Termine:

Die Wiederholung einer Vordiplomprüfung kann nach halb- oder ganzjähriger Frist geschehen.

Sofern bei der Schlußdiplomprüfung die Hauptarbeit den Anforderungen genügt, darf die Prüfung in denjenigen mündlichen Fächern, deren Ergebnis unzureichend war, am Ende des nächsten Semesters wiederholt werden. Im andern Fall kann eine Wiederholung erst nach Jahresfrist stattfinden.

Art. 12. Der Bewerber um ein Diplom hat vor jeder Vordiplomprüfung eine Gebühr von Fr. 25 und vor der Schlußdiplomprüfung eine solche von Fr. 50 zu entrichten.

B. Spezielle Bestimmungen.

Art. 13. Jeder Kandidat hat den Nachweis zu erbringen, daß er, sofern nachstehend nicht anderweitig bestimmt ist, die im Normalstudienplan seiner Abteilung enthaltenen Vorlesungen und Übungen belegt hat.

I. Architektenschule.

Die Architektenschule erteilt das Diplom eines Architekten (Dipl. Arc. E. P.).

Die 1. Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. und spätestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden und umfaßt: 1. Höhere Mathematik; — 2. Anwendungen der darstellenden Geometrie; — 3. Mechanik.

Die Noten für diese Fächer haben einfaches Gewicht.

Als Beleg für die zeichnerische Fertigkeit sind überdies die im Laufe der bisherigen Studienzeit angefertigten und vom Professor attestierten perspektivischen und architektonischen Arbeiten vorzulegen.

Die 2. Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters und spätestens zwei Jahre nach Ablegung der 1. Vordiplomprüfung stattfinden und umfaßt: 1. Baukonstruktionslehre I—IV; — 2. Bauhygiene; — 3. Kunstgeschichte.

Die Noten für diese Fächer haben einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlußdiplomprüfung kann frühestens nach dem 7. Semester abgelegt werden und erstreckt sich auf: 1. Baustatik und Eisenkonstruktionen; — 2. Installationen; — 3. Architektur; — 4. Gebäudelehre; — 5. Ingenieurkunde; — 6. Verkehrsrecht und Technisches Recht.

Die Noten für diese Fächer haben einfaches Gewicht.

---

[1]) Aus den Zinsen des Kernschen Legates werden an Studierende schweizerischer Nationalität Prämien für vorzügliche Diplomarbeiten erteilt (Art. 1 des Regulativs vom 28. Oktober 1895).

„Es soll aus dem Zinsertrag dieses Kapitales jährlich eine Prämie oder höchstens zwei von Fr. 300—400 abgereicht werden." (Ziffer 1, *a*, des Testamentes.)

Überdies ist im 8., bezw. in einem entsprechend höheren Semester als Diplomarbeit ein Entwurf aus dem Hochbau nach einem Programm auszuführen, das durch die Spezialkonferenz aufgestellt wird.

Die Entwürfe werden unter Aufsicht und Leitung der betreffenden Lehrer in den Zeichnungssälen des Polytechnikums bearbeitet.

Die Ablieferung der Entwürfe hat bis 15. Juli zu erfolgen.

Die Note für die Diplomarbeit hat siebenfaches Gewicht.

II. Ingenieurschule.

Die Ingenieurschule erteilt Diplome: A. für Bauingenieure, B. für Kulturingenieure, C. für Vermessungsingenieure (Dipl. Ing. E. P.).

Die 1. Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. und spätestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden und umfaßt:

A. Für Bauingenieure und B. Für Kulturingenieure.

1. Höhere Mathematik I und II; — 2. Darstellende Geometrie; — 3. Baukonstruktionslehre I und II.

Die Noten in höherer Mathematik und in darstellender Geometrie haben doppeltes, die Note in Baukonstruktionslehre hat einfaches Gewicht.

Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus den Übungen in höherer Mathematik, darstellender Geometrie, Baukonstruktionslehre und im Planzeichnen, die vom betreffenden Professor unterzeichnet sein müssen.

C. Für Vermessungsingenieure.

1. Höhere Mathematik I und II; — 2. Darstellende Geometrie; — 3. Analytische Geometrie.

Die Noten in höherer Mathematik und in darstellender Geometrie haben doppeltes, die Note in analytischer Geometrie hat einfaches Gewicht.

Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus den Übungen in höherer Mathematik, darstellender Geometrie, im Planzeichnen und Landschaftszeichnen, die vom Professor unterzeichnet sein müssen.

Die 2. Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters und spätestens zwei Jahre nach Ablegung der 1. Vordiplomprüfung stattfinden und umfaßt:

A. Für Bauingenieure.

1. Mechanik I und II; — 2. Physik I und II; — 3. Petrographie und Geologie.

Die Noten in Mechanik und Physik haben doppeltes, die Noten in Petrographie und Geologie einfaches Gewicht.

Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus dem Gebiet der Mechanik und der Maschinenlehre, die vom Professor unterzeichnet sein müssen.

B. Für Kulturingenieure.

1. Mechanik I; — 2. Baustatik I; — 3. Petrographie und Geologie; — 4. Botanik und Bodenkunde I und II.

Den Noten kommt einfaches Gewicht zu.

Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus dem Gebiete der Mechanik, Baustatik und Maschinenlehre, die vom Professor unterzeichnet sein müssen.

C. Für Vermessungsingenieure.

1. Mechanik I und II; — 2. Physik I und II; — 3. Petrographie und Geologie.

Die Noten in Mechanik und Physik haben doppeltes, die Noten in Petrographie und Geologie einfaches Gewicht.

Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus dem Gebiete der Mechanik und des Kartenzeichnens, die vom Professor unterzeichnet sein müssen.

Die Schlußdiplomprüfung kann für Bauingenieure frühestens nach dem 7. Semester, für Kulturingenieure und Vermessungsingenieure frühestens am Ende des 7. Semesters abgelegt werden.

A. Bauingenieure.

Die mündliche Prüfung umfaßt: 1. Vermessungskunde; — 2. Baustatik I und II; — 3. Brückenbau I und II; — 4. Grundbau und Wasserbau; — 5. Straßen- und Eisenbahnbau I und II und Eisenbahnbetrieb; — 6. Baumaterialienkunde I und II und armierten Beton; — 7. Elektrische Anlagen und Maschinen, besondere Eisenkonstruktionen, Maschinenlehre, Verkehrsrecht und Technisches Recht.

Die unter 7 angeführten Fächer sind Wahlfächer, von denen eines zu wählen ist.

Die Noten sämtlicher Fächer haben einfaches Gewicht.

Außerdem wird verlangt die Vorlage von Arbeiten aus dem Gebiete der Baustatik, der Vermessungskunde, des Brücken-, Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues, die vom Professor unterzeichnet sein müssen.

Die Diplomarbeit, deren Programm durch die Abteilungskonferenz zu genehmigen ist, umfaßt die Bearbeitung eines Projektes aus dem Gebiete des Brücken-, Straßen- und Eisenbahn- oder Wasserbaues.

Dem Kandidaten steht die Wahl unter diesen drei Fächern frei.

Die Themata werden zu Beginn des 8. Semesters, bezw. in einem entsprechend höheren Semester erteilt; die Ablieferung der Arbeit hat bis 15. Juni zu erfolgen.

Die Note für die Diplomarbeit hat dreifaches Gewicht.

B. Kulturingenieure.

Die mündliche Prüfung umfaßt: 1. Vermessungskunde; — 2. Brückenbau I und II; — 3. Grundbau und Wasserbau; — 4. Erd- und Straßenbau; — 5. Kulturtechnik und Güterzusammenlegung; — 6. Verkehrsrecht und Technisches Recht; — 7. Land- und Alpwirtschaft; — 8. Wasserversorgung und Kanalisation.

Die Noten haben einfaches Gewicht.

Außerdem wird verlangt die Vorlage von Arbeiten aus dem Gebiete der Vermessungskunde, des Brücken-, Wasser-, Erd- und Straßenbaues, die vom Professor unterzeichnet sein müssen.

Die Diplomarbeit, deren Programm durch die Abteilungskonferenz zu genehmigen ist, umfaßt ein Projekt aus dem Gebiete der Kulturtechnik und eine Vermessungsarbeit. Die Feldarbeit hierfür ist in den Ferien, frühestens am Schlusse des 6. Semesters, durch die Kandidaten selbständig auszuführen; die schriftliche Ausarbeitung hat in dem darauffolgenden Semester zu erfolgen.

Die Note für die Diplomarbeit aus dem Gebiete der Kulturtechnik hat dreifaches, die andere einfaches Gewicht.

C. Vermessungsingenieure.

Die mündliche Prüfung umfaßt: 1. Vermessungskunde; — 2. Höhere Geodäsie; — 3. Erd- und Straßenbau; — 4. Brücken- und Wasserbau; — 5. Kulturtechnik, Katasterwesen und Güterzusammenlegung; — 6. Verkehrsrecht und Technisches Recht; — 7. Astronomie und geograpische Ortsbestimmung, Kartographie.

Die unter 7 angeführten Fächer sind Wahlfächer, von denen eines zu wählen ist.

Die Note in Vermessungskunde hat doppeltes, die übrigen Noten haben einfaches Gewicht.

Außerdem wird verlangt die Vorlage von Arbeiten aus dem Gebiete der Vermessungskunde, der Astronomie, der geographischen Ortsbestimmung, des

Kartenzeichnens, der Kulturtechnik, des Erd-, Straßen-, Brücken- und Wasserbaues, die vom Professor unterzeichnet sein müssen.

Die Diplomarbeit, deren Programm durch die Abteilungskonferenz zu genehmigen ist, umfaßt eine größere Arbeit aus dem Gebiete des Vermessungswesens und ein kleineres Projekt aus der Kulturtechnik. Die Feldarbeit hierfür ist in den Ferien, frühestens am Schlusse des 6. Semesters, durch die Kandidaten selbständig auszuführen; die schriftliche Ausarbeitung hat in dem darauffolgenden Semester zu erfolgen.

Die Note für die Diplomarbeit aus dem Gebiete des Vermessungswesens hat dreifaches, die andere einfaches Gewicht.

III. Maschineningenieurschule.

Die Maschineningenieurschule erteilt Diplome: A. für Maschineningenieure, B. für Elektroingenieure (Dipl. Masch.-Ing. E. P.).

Die 1. Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. und spätestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden und umfaßt: 1. Höhere Mathematik I und II; — 2. Darstellende Geometrie; — 3. Analytische Geometrie oder Chemie.

Die Note in höherer Mathematik hat doppeltes, die übrigen Noten haben einfaches Gewicht.

Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus den Übungen in höherer Mathematik und darstellender Geometrie, die vom Professor unterzeichnet sein müssen.

Die 2. Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters und spätestens 2 Jahre nach Ablegung der 1. Vordiplomprüfung stattfinden und umfaßt: 1. Mechanik I und II; — 2. Physik; — 3. Mechanische Technologie I (Materialienkunde).

Die Noten in Mechanik und Physik haben doppeltes, die Note in mechanischer Technologie hat einfaches Gewicht.

Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus den Übungen in Mechanik I und II, in Maschinenelementen (inkl. Hebezeuge) und im Skizzieren, die vom Professor unterzeichnet sein müssen.

Die Schlußdiplomprüfung kann frühestens nach dem 7. Semester abgelegt werden und umfaßt:

A. Für Maschineningenieure.

Mündliche Prüfung: 1. Maschinenelemente und Hebezeuge; — 2. Hydraulische Motoren und Pumpen I und II; — 3. Wärmekraftmaschinen (inkl. Dampfturbinen); — 4. Mechanische Technologie II (Materialverarbeitung); — 5. 6. 7. In je einem Fach aus dreien der folgenden Gruppen:

I. Theoretische Maschinenlehre.
Eisenbahnmaschinenbau II.

II. Theoretische Elektrotechnik I und II.
Mechanische Technologie III und IV (Spinnerei und Weberei).
Müllerei.
Papierfabrikation.

III. Elektrische Maschinen I und II.
Gaswerke.
Werkzeugmaschinenbau.

IV. Elektrische Bahnen.
Elektrische Anlagen I.

V. Baukonstruktionslehre.
Gewerbehygiene.
Eisenbahnmaschinenbau I (Dampflokomotiven).

VI. Höhere Mathematik III.
Ausgewählte Kapitel d. Mechanik.

VII. Nationalökonomie.
Verkehrsrecht. (Obligationenrecht.)

Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus den Übungen im Turbinen-, Pumpen-, Wärmekraftmaschinenbau, im hydraulischen, kalorischen Laboratorium und dem physikalischen Praktikum, die vom Professor unterzeichnet sein müssen.

Diplomarbeit. Ausarbeitung der Konstruktionszeichnungen einer Maschinenanlage aus dem Gebiete der Wasser- oder Wärmekraftmaschinen mit allgemeinen Bauplänen, oder der Baupläne einer Maschinenanlage aus dem Gebiete der Wasser- oder Wärmekraftmaschinen mit konstruktiven Skizzen der verwendeten Maschinen, oder der Baupläne einer Fabrikanlage, oder Ausführung einer konstruktiven Aufgabe aus dem Gebiete des Werkzeugmaschinenbaues, oder einer konstruktiven Aufgabe aus dem Gebiete des Eisenbahnmaschinenbaues.

Den Diplomarbeiten ist ein erläuternder Bericht beizugeben.

Die Noten der mündlichen Prüfung haben einfaches, die Note für die Diplomarbeit hat fünffaches Gewicht.

Mit der konstruktiven Arbeit kann eine Untersuchung im Maschinenlaboratorium verbunden werden, und es erhält alsdann die Note für konstruktive Arbeit vierfaches, diejenige für die Laboratoriumsarbeit einfaches Gewicht.

Die Themata werden zu Beginn des 8. Semesters, bezw. in einem entsprechend höheren Semester erteilt; die Ablieferung der Arbeit hat bis 15. Juni zu erfolgen.

B. Für Elektroingenieure.

Mündliche Prüfung: 1. Maschinenbau (Elemente, Grundlagen der Hebezeuge, der hydraulischen und kalorischen Motoren); — 2. Theoretische Elektrotechnik I, II und III; — 3. Elektrische Anlagen I und II; — 4. Elektrische Maschinen I und II; — 5. 6. 7. je einem Fach aus dreien der folgenden Gruppen:

I. Theoretische Maschinenlehre.
Eisenbahnmaschinenbau II.

II. Mechanische Technologie II (Materialverarbeitung).
Baukonstruktionslehre.
Eisenbahnmaschinenbau I (Dampflokomotiven).

III. Elektrische Bahnen.
Ausgewählte Kapitel der Elektromechanik.

IV. Schwachstromtechnik I und II.
Elektrochemie.
Werkzeugmaschinenbau.

V. Theoretische Elektrotechnik IV.
Höhere Mathematik III.

VI. Verkehrsrecht (Obligationenrecht).
Nationalökonomie.

Es wird ferner verlangt die Vorlage einer einfachen konstruktiven Arbeit über hydraulische oder kalorische Motoren; einer Arbeit aus den Konstruktionsübungen in elektrischen Maschinen; einer Arbeit aus der hydraulischen oder kalorischen Abteilung des Maschinenlaboratoriums; einer Arbeit aus dem physikalischen Praktikum; einer Arbeit aus dem elektrotechnischen und der elektrischen Abteilung des Maschinenlaboratoriums.

Die Arbeiten sollen das Visum des betreffenden Professors tragen.

Diplomarbeit. Ausarbeitung des Projektes einer Anlage für Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie mit allgemeinen Bauplänen, unter besonderer Berücksichtigung des elektrischen Teiles; oder einer Anlage für Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie, mit besonderer Berücksichtigung des baulichen Teiles; oder Ausführung einer konstruktiven Arbeit aus dem Gebiete der elektrischen Maschinen; oder einer konstruktiven Arbeit aus dem Gebiete des elektrischen Eisenbahnmaschinenbaues; oder Durchführung einer experimentellen Arbeit im elektrotechnischen Laboratorium; oder Behandlung einer theoretischen Frage der Elektrotechnik.

Den Diplomarbeiten ist ein erläuternder Bericht beizugeben.

Die Noten der mündlichen Prüfung haben einfaches, die Note für die Diplomarbeit hat fünffaches Gewicht.

Mit der Konstruktion einer elektrischen Maschine kann eine Untersuchung in der elektrischen Abteilung des Maschinenlaboratoriums verbunden werden; alsdann erhält die Note für die konstruktive Arbeit vierfaches, diejenige für die Laboratoriumsarbeit einfaches Gewicht.

Die Themata werden zu Beginn des 8. Semesters, bezw. in einem entsprechend höheren Semester erteilt; die Ablieferung der Arbeit hat bis 15. Juni zu erfolgen.

IV. Chemische Schule.

Die chemische Schule erteilt Diplome zweierlei Art: A. für technische Chemiker, B. für Elektrochemiker (Dipl. techn. Chemiker E. P.).

Die 1. Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. und spätestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden und umfaßt: 1. Anorganische Chemie und organische Chemie I; — 2. Analytische Chemie I und II; — 3. Höhere Mathematik.

Die Noten haben einfaches Gewicht.

Die 2. Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters und spätestens 2 Jahre nach Ablegung der 1. Vordiplomprüfung stattfinden und umfaßt: 1. Physik; — 2. Anorganische chemische Technologie (exklusive Glas, Keramik, Zement); — 3. Mineralogie; — 4. Mechanik und Maschinenlehre I und II.

Die Noten haben einfaches Gewicht.

Die Schlußdiplomprüfung kann frühestens im 7. Semester abgelegt werden und umfaßt:

A. Für technische Chemiker.

1. Organische und allgemeine Chemie; — 2. Physikalische Chemie I und II; — 3. Organische Technologie; — 4., 5., 6., je ein Fach aus folgenden drei Gruppen:

I. Metallurgie. Maschinen- und Apparatenkunde I und II. — Chemische Technologie der Wärme und der Brennmaterialien.

II. Technische Analyse. Anorganische chemische Technologie (Glas, Keramik, Zement); — Elektrochemie.

III. Lebensmittelanalyse. Allgemeine Geologie; — Systematische Botanik I und II; — Hygiene; — Nationalökonomie; — Anatomie und Physiologie des Menschen.

Bei ungenügender Leistung in organischer und allgemeiner Chemie gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die Note im Fache 1 hat doppeltes, die Noten der übrigen sechs Fächer haben einfaches Gewicht.

Diplomarbeiten. Es sind zu lösen: 4 praktische Aufgaben im analytischen Laboratorium; — 4 praktische Aufgaben im technischen Laboratorium.

Die Aufgaben sind im 7., bezw. in einem entsprechend höheren Semester derart auszuführen, daß die eine Hälfte der Bewerber im einen, die andere im anderen Laboratorium arbeitet, und daß zu Neujahr die Plätze umgetauscht werden.

Über jede der Serien von 4 Aufgaben wird eine Note erteilt. Diese Noten haben doppeltes Gewicht.

B. Für Elektrochemiker.

1., 2., 4., 5., 6. wie sub A (für technische Chemiker).

3. Elektrotechnik.

Diplomarbeiten. Es sind zu lösen: 4 praktische Aufgaben im analytischen Laboratorium; — 2 praktische Aufgaben im technischen Laboratorium; — 2 praktische Aufgaben im elektrochemischen Laboratorium.

Über jede der Serien von Aufgaben wird eine Note erteilt. Diese Noten haben doppeltes Gewicht.

V. Pharmazeutische Schule.

Die pharmazeutische Schule erteilt das Diplom eines Apothekers (Dipl. Apotheker E. P.).

Die Bewerber um dieses Diplom haben eine geordnete pharmazeutische Vorbildung, die in der Zeit mindestens der in der Schweiz vorgeschriebenen gleichkommt, nachzuweisen.

Die Prüfung wird nach Vollendung des Studiums, frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt. Sie zerfällt in einen mündlichen und einen praktischen Teil, von denen der erstere als Vordiplomprüfung gilt, so daß der Kandidat erst zur praktischen Prüfung zugelassen wird, nachdem er den mündlichen Teil bestanden hat.

I. Mündliche Prüfung. 1. Allgemeine und spezielle Botanik; — 2. Pharmazeutische Botanik; — 3. Physik; — 4. Theoretische (anorganische und organische) Chemie; — 5. Pharmazeutische und forense Chemie; — 6. Analytische Chemie und Chemie der Nahrungsmittel; — 7. Pharmakognosie.

II. Praktische Prüfung. 1. Darstellung von zwei chemisch-pharmazeutischen Präparaten; — 2. Qualitative Analyse einer verfälschten und gifthaltenden Substanz; — 3. Qualitative Analyse eines Gemisches von höchstens sechs Stoffen; — 4. Zwei quantitative Analysen eines Stoffes in einem Gemenge: *a.* auf volumetrischem, *b.* auf gravimetrischem Wege; — 5. Mikroskopische Bestimmung einiger Substanzen. Über die Arbeiten 1—5 sind schriftliche Berichte auszufertigen; — 6. Ausführung einer schriftlichen Arbeit unter Klausur über ein Thema aus der Pharmazie oder Pharmakognosie oder angewandten Chemie.

Diese Bestimmungen lehnen sich eng an die seit 1. Januar 1900 in Kraft bestehenden Bestimmungen für die eidgenössische Apothekerprüfung an. Etwaige Änderungen des letzteren sollen berücksichtigt werden.

VI. Forstschule.

Die Forstschule erteilt das Diplom eines Forstwirtes (Dipl. Forstwirt E. P.).

Die 1. Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. und spätestens zu Beginn des 5. Semesters stattfinden und umfaßt: 1. Höhere Mathematik; — 2. Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie; — 3. Spezielle Botanik I und II; — 4. Zoologie; — 5. Anorganische Chemie; — 6. Meteorologie und Klimatologie.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die 2. Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters und spätestens zwei Jahre nach Ablegung der 1. Vordiplomprüfung stattfinden und umfaßt: 1. Physik; — 2. Allgemeine Geologie und Petrographie; — 3. Organische Chemie und Agrikulturchemie; — 4. Nationalökonomie.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die Schlußdiplomprüfung kann frühestens im 7. Semester abgelegt werden und umfaßt: 1. Vermessungskunde; — 2. Straßen- und Wasserbau; — 3. Forstschutz; — 4. Forstpolitik und Forstverwaltung; — 5. Waldbau; — 6. Methoden der Holzertrags- und Zuwachsberechnungen; — 7. Forstbenutzung; — 8. Forsteinrichtung; — 9. Verkehrsrecht.

Die Noten in allen diesen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die Diplomarbeit besteht in: *a.* der Anfertigung eines Wirtschaftsplanes; *b.* der schriftlichen Behandlung eines von der Konferenz festzustellenden Themas aus dem Gebiete der Forstwissenschaft.

Die Diplomarbeiten sind im 7., bezw. in einem entsprechend höheren Semester auszuführen. Die Themata werden den Kandidaten am Anfang des Semesters bekannt gegeben.

Die Waldungen, über welche der Wirtschaftsplan anzufertigen ist, werden auf Vorschlag der Fachprofessoren von der Abteilungskonferenz bestimmt und im Laufe des vorletzten Semesters den Kandidaten bezeichnet. Das zu bearbeitende Thema wird am Anfange des letzten Semesters bekannt gegeben.

Für den Wirtschaftsplan und die zweite schriftliche Arbeit wird je eine Note von doppeltem Gewicht erteilt. Die Ablieferung der beiden Arbeiten hat spätestens am 1. Februar zu erfolgen.

VII. Landwirtschaftliche Schule.

Die landwirtschaftliche Schule erteilt das Diplom eines Landwirtes (Dipl. Landwirt E. P.).

Die 1. Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. und spätestens zu Beginn des 5. Semesters stattfinden und umfaßt: 1. Anorganische und organische Chemie; — 2. Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie; — 3. Spezielle Botanik I und II; — 4. Allgemeine Zoologie; — 5. Anatomie und Physiologie der Haustiere.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die 2. Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters und spätestens zwei Jahre nach Ablegung der 1. Vordiplomprüfung stattfinden und umfaßt: 1. Physik; — 2. Allgemeine Geologie und Petrographie; — 3. Agrikulturchemie I und II; — 4. Bodenkunde, Beackerung und Düngung; — 5. Allgemeine Tierproduktionslehre; — 6. Bakteriologie I und II; — 7. Betriebslehre I und II; — 8. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die Schlußdiplomprüfung kann frühestens am Schlusse des 6. Semesters abgelegt werden und umfaßt:

A. Für Studierende der Landwirtschaft.

1. Pflanzenbau; — 2. Spezielle Tierproduktionslehre; — 3. Betriebslehre III, IV und V; — 4. Molkereitechnik; — 5., 6., 7. Verkehrsrecht, Weinbau, Obstbau und Obstkunde, Gesundheitspflege der Haustiere, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, landwirtschaftliche Buchhaltung und Ertragsanschlag.

Von letzteren sechs Fächern hat der Kandidat drei zu wählen.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

B. Für Studierende der molkereitechnischen Richtung.

1. Pflanzenbau (mit besonderer Berücksichtigung des Futterbaues); — 2. Spezielle Tierproduktionslehre; — 3. Molkereitechnik; — 4. Bakteriologie des Molkereiwesens; — 5. Milchwirtschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 6., 7. Betriebslehre III, IV und V, Verkehrsrecht, Alpwirtschaft, Physiologie und Pathologie der Milchdrüse, Gesundheitspflege der Haustiere.

Von letztern fünf Fächern hat der Kandidat zwei zu wählen.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die schriftliche Prüfung für die Kandidaten beider Richtung besteht in der Bearbeitung eines Themas, welches ausschließlich oder vorwiegend eine Aufgabe aus einem der Hauptzweige der Fachwissenschaft bildet und auf Vorschlag der Fachprofessoren von der Spezialkonferenz festgesetzt wird. — Unter Zustimmung der Konferenz kann von den Studierenden der Molkereitechnik, an Stelle der Ausarbeitung eines Themas, die Durchführung je einer Untersuchung im agrikulturchemischen und im bakteriologischen Laboratorium nebst erläuterndem Bericht gefordert werden.

Die Note für die schriftliche Arbeit und diejenige für die Lösung der praktischen Aufgaben in den Laboratorien hat dreifaches Gewicht.

Die Programme werden den Bewerbern durch den Abteilungsvorstand am Schlusse des 5. Semesters, bezw. in einem entsprechend höheren Semester mitgeteilt. Die Ablieferung der Arbeiten erfolgt spätestens bis 15. Juni des folgenden Semesters an den Vorstand.

VIII. Schule für Fachlehrer in Mathematik und Physik.

Die Schule für Fachlehrer in Mathematik und Physik erteilt das Diplom eines Fachlehrers in mathematisch-physikalischer Richtung (Dipl. Fachlehrer E. P.).

Die Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. und spätestens zu Beginn des 7. Semesters stattfinden und umfaßt: 1. Höhere Mathe-

matik I, II und III; — 2. Analytische Geometrie; — 3. Darstellende Geometrie I und II und Geometrie der Lage; — 4. Mechanik I und II; — 5. Physik.

Die Noten in diesen Fächern haben gleiches Gewicht.

Die Schlußdiplomprüfung kann frühestens am Schlusse des 8. Semesters stattfinden und umfaßt:

A. Für Kandidaten der mathematischen Richtung.

1. Funktionentheorie; — 2. Geometrie in synthetischer und analytischer Richtung; — 3. Höhere Arithmetik und Algebra; — 4. Theoretische Physik; — 5. Astronomie.

Die Noten für die Fächer eins und zwei haben doppeltes, für die Fächer drei, vier und fünf einfaches Gewicht.

B. Für Kandidaten der physikalischen Richtung.

1. Theoretische Physik; — 2. Praktische Physik; — 3. Funktionentheorie; — 4. Astronomie.

Die Noten für die Fächer eins, zwei und drei haben doppeltes, die Note für das Fach vier hat einfaches Gewicht.

Diplomarbeiten. Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden durch die Abteilungskonferenz festgestellt und den einzelnen Kandidaten am Ende des vorletzten Studiensemesters mitgeteilt.

Die Aufgaben werden mit Rücksicht auf das Hauptfach gewählt, das der Bewerber in seinem Anmeldungsschreiben zu bezeichnen hat. Die Ablieferung der Arbeiten an den Abteilungsvorstand erfolgt spätestens am 1. Juli.

Die Note für die Diplomarbeit hat vierfaches Gewicht.

IX. Schule für Fachlehrer in Naturwissenschaften.

Die Schule für Fachlehrer in Naturwissenschaften erteilt das Diplom eines Fachlehrers in naturwissenschaftlicher Richtung (Diplom. Fachlehrer E. P.).

Die 1. Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 4. und spätestens zu Beginn des 6. Semesters stattfinden und umfaßt:

A. Für Kandidaten der botanisch-zoologischen Richtung.

1. Höhere Mathematik; — 2. Chemie (anorganische und organische).

B. Für Kandidaten der chemisch-physikalischen Richtung.

1. Höhere Mathematik; — 2. Botanik (allgemeine Botanik inkl. Pflanzenphysiologie und spezielle Botanik).

C. Für Kandidaten der geologisch-mineralogischen Richtung.

1. Höhere Mathematik; — 2. Botanik (allgemeine Botanik inkl. Pflanzenphysiologie und spezielle Botanik).

Die 2. Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 6. Semesters und spätestens 2 Jahre nach Ablegung der 1. Vordiplomprüfung stattfinden und umfaßt:

A. Für Kandidaten der botanisch-zoologischen Richtung.

1. Physik; — 2. Mineralogie und Petrographie; — 3. Geologie; — 4. Geographie.

B. Für Kandidaten der chemisch-physikalischen Richtung.

1. Zoologie; — 2. Mineralogie und Petrographie; — 3. Geologie; — 4. Geographie.

C. Für Kandidaten der geologisch-mineralogischen Richtung.

1. Physik; — 2. Chemie; — 3. Zoologie und vergleichende Anatomie; — 4. Geographie.

Die Schlußdiplomprüfung kann frühestens am Schlusse des 8. Semesters stattfinden und umfaßt:

A. Für Kandidaten der botanisch-zoologischen Richtung.

1. Allgemeine Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie); — 2. Spezielle Botanik; — 3. Zoologie; — 4. Vergleichende Anatomie.

B. Für Kandidaten der chemisch-physikalischen Richtung.

1. Anorganische Chemie; — 2. Organische Chemie oder allgemeine Chemie und physikalische Chemie inkl. Elektrochemie; — 3. Theoretische Physik; — 4. Praktische Physik.

C. Für Kandidaten der geologisch-mineralogischen Richtung.

1. Mineralogie; — 2. Petrographie; — 3. Geologie; — 4. Paläontologie und Stratigraphie.

Die Noten der sämtlichen Fächer der mündlichen Prüfungen haben einfaches Gewicht.

Diplomarbeiten. Die Aufgaben für die schriftliche Arbeit werden durch die Abteilungskonferenz festgestellt und den einzelnen Kandidaten durch den Vorstand am Ende des vorletzten Semesters mitgeteilt. Sie werden mit Rücksicht auf das Hauptfach des Bewerbers gewählt, das dieser in seinem Anmeldungsschreiben zu bezeichnen hat.

Die Arbeiten sind dem Vorstande bis spätestens fünf Wochen vor Schluß des letzten Semesters einzureichen.

Die Note für die Diplomarbeit hat vierfaches Gewicht, bezogen auf: Form, Korrektheit, Vollständigkeit, Selbständigkeit.

C. Schlussbestimmungen.

Art. 14. Der Schulrat ist ermächtigt, an den unter Abschnitt B oben enthaltenen Bestimmungen kleinere Änderungen, die sich als wünschbar erweisen, von sich aus vorzunehmen.

Art. 15. Vorstehendes Regulativ tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft. Durch dasselbe wird dasjenige vom 25. Oktober 1901[1]) aufgehoben.

---

4. 4. Regulativ für die Semesterprüfung an der eidgenössischen polytechnischen Schule. (Vom 20. Februar 1909.)

In Ausführung des Artikels 32 des Reglementes für die eidgenössische polytechnische Schule vom 21. September 1908 wird folgendes festgesetzt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Nachweis der Vorkenntnisse für die Übungen der höheren Semester wird, sofern er nicht anderswie erbracht werden kann, durch eine Prüfung geleistet.

Gelegenheit zur Ablegung dieser Prüfung (Semesterprüfung) wird jedes Semester gegeben.

Art. 2. Der Termin für die Anmeldung wird zur geeigneten Zeit durch die Direktion der eidgenössischen polytechnischen Schule am Anschlagbrett bekannt gegeben.

Art. 3. Die Direktion setzt nach Maßgabe der Spezialvorschriften dieses Regulatives und im Einverständnisse mit den beteiligten Abteilungsvorständen den Stundenplan für die Prüfung fest.

Art. 4. Die Kandidaten einer Fachschule werden einzeln oder in Gruppen im gleichen Fache geprüft.

Eine Gruppe soll in der Regel nicht mehr als vier Examinanden umfassen.

Art. 5. Die Abteilungskonferenz entscheidet auf Grund des Prüfungsergebnisses, ob dem Studierenden das Recht zur Teilnahme an den Übungen der höheren Semester zuerkannt werden kann.

---

[1]) Eidg. Gesetzessammlung n. F., Bd. XVIII, Seite 827.

Art. 6. Der Vorstand der Abteilung teilt das Resultat umgehend der Direktion mit, die dem Studierenden davon in geeigneter Weise Kenntnis gibt.

Art. 7. Ist das Ergebnis in einem oder in mehreren Fächern ungenügend, so kann die Prüfung in den betreffenden Fächern einmal, und zwar frühestens nach halbjähriger Frist, wiederholt werden.

Art. 8. Auf Grund einer ersten Vordiplomprüfung wird dem Studierenden bei ausreichenden Leistungen die Semesterprüfung erlassen, unabhängig davon, ob das Ergebnis den Anforderungen der Diplomprüfung genügt oder nicht.

Art. 9. Zur Teilnahme an der Semesterprüfung seiner Fachschule ist berechtigt jeder reguläre Studierende, der die unter B. Spezielle Bestimmungen, Art. 11, erwähnten Vorlesungen und Übungen belegt hat.

B. Spezielle Bestimmungen.

Art. 10. Der Nachweis genügender Vorkenntnisse ist zu leisten für die Übungen, die in den Normalstudienplänen der Abteilungen I bis VII vom 3., der Abteilung VIII vom 5. und der Abteilung IX vom 4. Semester ab aufwärts enthalten sind.

Art. 11. Die Prüfungsfächer sind:

I. Architektenschule.

1. Höhere Mathematik; — 2. Anwendungen der darstellenden Geometrie; — 3. Mechanik.

Überdies sind die im Laufe der bisherigen Studienzeit angefertigten und vom Professor attestierten perspektivischen und architektonischen Arbeiten vorzulegen.

II. Ingenieurschule.

A. Für Bauingenieure und B. für Kulturingenieure: 1. Höhere Mathematik I und II; — 2. Darstellende Geometrie; — 3. Baukonstruktionslehre I und II.

C. Für Vermessungsingenieure: 1. Höhere Mathematik I und II; — 2. Darstellende Geometrie; — 3. Analytische Geometrie.

Überdies ist der Nachweis zu erbringen, daß der Studierende die Vorlesungen in Mechanik I nebst den damit verbundenen Übungen belegt hat.

III. Maschineningenieurschule.

1. Höhere Mathematik I und II; — 2. Darstellende Geometrie; — 3. Analytische Geometrie oder Chemie.

Überdies ist der Nachweis zu erbringen, daß der Studierende die Vorlesungen in Mechanik I nebst den damit verbundenen Übungen belegt hat.

IV. Chemische Schule.

1. Anorganische Chemie und organische Chemie I; — 2. Analytische Chemie I und II; — 3. Höhere Mathematik.

V. Pharmazeutische Schule.

1. Allgemeine Botanik und spezielle Botanik I und II; — 2. Anorganische Chemie und organische Chemie I; — 3. Analytische Chemie.

VI. Forstschule.

1. Höhere Mathematik; — 2. Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie; — 3. Spezielle Botanik I und II; — 4. Zoologie; — 5. Anorganische Chemie; — 6. Meteorologie und Klimatologie.

VII. Landwirtschaftliche Schule.

1. Anorganische und organische Chemie; — 2. Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie; — 3. Spezielle Botanik I und II; — 4. Allgemeine Zoologie; — 5. Anatomie und Physiologie der Haustiere.

VIII. Schule für Fachlehrer in Mathematik und Physik.

1. Höhere Mathematik I, II und III; — 2. Analytische Geometrie; — 3. Darstellende Geometrie I und II und Geometrie der Lage; — 4. Physik.

Überdies ist der Nachweis zu erbringen, daß der Studierende die Vorlesungen in Mechanik I und II nebst den damit verbundenen Übungen belegt hat.

IX. Schule für Fachlehrer in Naturwissenschaften.

Für Studierende der botanisch-zoologischen Richtung: 1. Höhere Mathematik; — 2. Chemie (anorganische und organische).

Für Studierende der anderen Richtungen: 1. Höhere Mathematik; — 2. Botanik (allgemeine Botanik inkl. Pflanzenphysiologie und spezielle Botanik).

Art. 12. Die Semesterprüfung findet statt: Für die Abteilungen I bis VII frühestens am Anfang des 3. Semesters; für die Abteilung VIII frühestens am Anfang des 5. Semesters; für die Abteilung IX frühestens am Anfang des 4. Semesters.

C. Schlussbestimmungen.

Art. 13. Das vorstehende Regulativ tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

---

5. 5. Promotionsordnung für die Erlangung der Doktorwürde an der eidgenössischen polytechnischen Schule. (Vom 31. März 1909.)

In Ausführung des Art. 40 des Reglementes für die eidgenössische polytechnische Schule vom 21. September 1908 wird festgesetzt, was folgt.

Art. 1. Die Erteilung der Doktorwürde ist an folgende, von dem Bewerber zu erfüllende Bedingungen geknüpft:

a. Beibringung des Ausweises über den Besitz der Vorbildung, die zum Eintritt in das erste Semester sämtlicher Fachschulen berechtigt.[1])

Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn der Bewerber als Ersatz eine als hervorragende Leistung anzusehende wissenschaftliche Abhandlung einreichen kann. Über die Zulassung in diesem Falle entscheidet der Schulrat auf den Antrag der betreffenden Fachschulkonferenz, der einstimmig gefaßt worden sein muß;

b. Ausweis über die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung an einer der Fachschulen der eidgenössischen polytechnischen Schule[2]).

Inwieweit die Ausweise anderer Petenten, die wenigstens zwei Semester an der eidgenössischen polytechnischen Schule studiert haben, berücksichtigt werden können, entscheidet der Schulrat auf Antrag der betreffenden Fachschulkonferenz;

c. Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit (Promotionsarbeit), welche die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit dartut, abgefaßt in einer der drei Landessprachen. Sie muß einem Zweige der Wissenschaften angehören, für den eine Diplomprüfung an der eidgenössischen polytechnischen Schule besteht.

Die Diplomarbeit kann nicht als Promotionsarbeit verwendet werden;

d. Ablegung einer mündlichen Prüfung;

e. Entrichtung einer Prüfungsgebühr von zweihundertundfünfzig Franken.

Art. 2. Das Gesuch um Verleihung der Doktorwürde ist schriftlich an die Direktion der eidgenössischen polytechnischen Schule zu richten.

---

[1]) Siehe „Regulativ für die Aufnahme von Studierenden etc." vom 7. November 1908, Art. 1, 2 und 3.

[2]) Dem Diplom gleichzuachten ist das schweizerische Apothekerdiplom, dessen Besitzer nachzuweisen hat, daß das von ihm im Fachexamen erzielte Ergebnis den Anforderungen des Regulativs für die Diplomprüfungen an der eidgenössischen polytechnischen Schule entspricht und daß er seine Studien an der eidgenössischen polytechnischen Schule absolviert hat.

Das Gesuch muß begleitet sein von:

a. einem Abrisse des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers;

b. den Schriftstücken, die den Nachweis der Erfüllung der in Art. 1, *a* und *b*, festgesetzten Bedingungen enthalten;

c. einem amtlichen Leumundszeugnisse;

d. einer Bescheinigung über die an der Kasse der eidgenössischen polytechnischen Schule erfolgte Einzahlung der Hälfte der Prüfungsgebühr;

e. der druckfertigen Promotionsarbeit mit der Erklärung des Bewerbers, daß er sie selbständig verfaßt hat.

Art. 3. Die Direktion überweist das Gesuch der zuständigen Fachschulkonferenz mit dem Auftrage, aus ihrer Mitte einen Referenten und einen Korreferenten zu bestellen, die mit dem Abteilungsvorstand als Vorsitzenden die Prüfungskommission bilden.

In besonderen Fällen kann auch ein Professor einer anderen Abteilung in die Kommission berufen werden.

Art. 4. Sprechen sich Referent und Korreferent in ihren Gutachten unbedingt für die Annahme der Promotionsarbeit aus, so bestimmt der Abteilungsvorstand die Zeit für die Prüfung.

Lehnt einer der Referenten die Promotionsarbeit ab, so wird die Angelegenheit der Abteilungskonferenz zur Entscheidung vorgelegt.

Die zweite Hälfte der Prüfungsgebühr ist vor Beginn der mündlichen Prüfung bei der Kasse der eidgenössischen polytechnischen Schule einzuzahlen.

Art. 5. Zu der mündlichen Prüfung sind einzuladen: der Schulrat, der Direktor, die Mitglieder der Konferenz der Abteilungsvorstände (Vorstandskonferenz) und sämtliche Professoren und Dozenten der beteiligten Abteilung.

Die mündliche Prüfung, die mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen ist, wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie muß mindestens eine Stunde dauern und erstreckt sich, ausgehend von dem in der Promotionsarbeit behandelten Gegenstand, über das betreffende Fachgebiet.

Art. 6. Nach beendeter Prüfung entscheidet die Abteilungskonferenz auf den Bericht der Prüfungskommission in einer Sitzung darüber, ob der Bewerber die Prüfung bestanden hat und die Erteilung der Würde eines Doktors an ihn bei der Konferenz der Abteilungsvorstände zu beantragen ist.

Letztere faßt in ihrer nächsten Sitzung über den Antrag der Abteilungskonferenz Beschluß.

Art. 7. Der Beschluß der Vorstandskonferenz wird dem Bewerber durch den Direktor mitgeteilt. Das Doktordiplom wird ihm jedoch erst ausgehändigt, nachdem er 200 Abdrücke der anerkannten Promotionsarbeit eingereicht hat. Vor der Aushändigung des Diploms hat er nicht das Recht, den Doktortitel zu führen.

Die eingereichten Abdrücke müssen ein besonderes Titelblatt tragen, auf dem die Abhandlung unter Nennung der Namen des Referenten und des Korreferenten ausdrücklich bezeichnet ist als „von der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich zur Erlangung der Würde eines Doktors der technischen Wissenschaften (der Naturwissenschaften oder der Mathematik) genehmigte Promotionsarbeit“. Auch der Abriß des Lebens- und Bildungsganges ist der Arbeit beizudrucken.

Art. 8. Das Doktordiplom nach dem in der Beilage enthaltenen Muster wird im Namen des Professorenkollegiums ausgestellt und von dem Direktor und dem Abteilungsvorstande unterzeichnet.

Die Namen der Promovierten werden am Ende eines Semesters im Bundesblatte nach Fachschulen geordnet bekannt gemacht.

Art. 9. Über die Verwendung der Prüfungsgebühren trifft der Schulrat besondere Bestimmungen.

Art. 10. Besonders würdigen, bedürftigen Bewerbern kann der zweite Teilbetrag der Prüfungsgebühr auf Vorschlag der Abteilungskonferenz vom Schulrate erlassen werden.

Art. 11. Wer abgewiesen worden ist, kann eine abermalige Bewerbung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres geltend machen.

Ist die Promotionsarbeit angenommen worden, aber die mündliche Prüfung ungünstig ausgefallen, so darf letztere innerhalb einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden, und es ist alsdann nur der zweite Teilbetrag der Prüfungsgebühr nochmals zu entrichten.

Art. 12. Über die Promotionen wird von der Direktion ein Protokoll geführt.

Art. 13. In Anerkennung hervorragender Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann auf den einstimmigen Antrag einer Abteilungskonferenz durch Beschluß der Vorstandskonferenz die Würde eines Doktors ehrenhalber als seltene Auszeichnung verliehen werden.

Art. 14. Vorstehende Promotionsordnung tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

---

6. 6. Verordnung über den Vorunterricht. (Vom 2. November 1909).

Der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung der Art. 102, 103 und 104 der Militärorganisation vom 12. April 1907; auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

I. Turnunterricht in der Schule.

a. Das obligatorische Turnen.

Art. 1. Das Turnen ist für Knaben vom Beginn bis zum Schluß der Schulpflicht in allen öffentlichen oder privaten Schulen und Anstalten nach Maßgabe dieser Verordnung als obligatorisches Unterrichtsfach zu betreiben.

Art. 2. Alle im schulpflichtigen Alter stehenden Knaben sind zur Teilnahme am obligatorischen Turnunterricht verpflichtet. Das schweizerische Militärdepartement erläßt Vorschriften über gänzliche oder teilweise Dispensation vom obligatorischen Turnunterricht.

Art. 3. Der Turnunterricht gliedert sich nach den Altersjahren, beziehungsweise den entsprechenden Schuljahren, und zwar in eine I. Stufe, vom Schulantritt bis und mit 9. Altersjahr, eine II. Stufe, umfassend das 10.—12. Altersjahr, und eine III. Stufe, vom 13. Altersjahre bis zum Schlusse der Schulpflicht.

Für die I. Stufe sollen hauptsächlich Spiele und geeignete Freiübungen zur Anwendung kommen; für die II. und III. Stufe sind die Vorschriften der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht“ maßgebend.

Art. 4. Eine Turnklasse soll in der Regel die Zahl von 50 Knaben nicht übersteigen. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist der Turnunterricht nach Jahresklassen zu erteilen.

Art. 5. Der Turnunterricht ist während des ganzen Schuljahres zu betreiben. In jeder Turnklasse und jeder Schulwoche sind mindestens zwei Stunden auf das Turnen zu verwenden.

Art. 6. Die Kantone sorgen dafür, daß in der Nähe jedes Schulhauses ein geeigneter Turn- und Spielplatz zur Verfügung steht.

Art. 7. Zur Erteilung des Turnunterrichts sind folgende Vorrichtungen und Geräte erforderlich: 1. Für alle Stufen: Spielgeräte; — 2. Für die II. und III. Stufe: *a.* Sprungvorrichtungen; *b.* Hanggeräte; *c.* Stützgeräte; — 3. Für die III. Stufe überdies: *a.* Eisenstäbe; *b.* Sturmbretter; Hindernisse für Hoch-, Tief- und Weitsprung.

Die von jedem Gerät nötige Zahl richtet sich nach der Größe der Turnklassen.

Die Konstruktion der Geräte ist in den vom schweizerischen Militärdepartement herausgegebenen Normalien ersichtlich.

Art. 8. Der Turnunterricht wird in der Regel durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin erteilt. An mehrklassigen Schulen kann er einer besonders geeigneten Lehrkraft, an Schulen mit Fachsystem einem Fachlehrer übertragen werden.

Art. 9. Dem Bundesrate steht das Recht zu, sich durch Anordnung von Inspektionen Einsicht zu verschaffen in die Durchführung des Turnunterrichts in den Schulen.

Art. 10. Die Kantone sind verpflichtet, alle drei Jahre, erstmals auf Ende 1913, dem Bundesrate über den Stand des Turnunterrichtes, die Turnplätze und Turngeräte nach Formular Bericht zu erstatten.

b. Die Ausbildung der Lehrkräfte.

Art. 11. Die Lehrerschaft erhält die nötige Ausbildung zur Erteilung des Turnunterrichts in kantonalen oder privaten Lehrerbildungsanstalten. In diesen ist der Turnunterricht mit wenigstens zwei wöchentlichen Turnstunden in den untern und wenigstens drei wöchentlichen Turnstunden in den oberen Klassen für die gesamte Schülerschaft obligatorisch, wobei die Vereinigung mehrerer Klassen zu vermeiden ist.

Bei den Lehramtsprüfungen bildet das Turnen ein obligatorisches Fach.

Dem Bundesrat steht das Recht zu, vom Stand des Turnunterrichts in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten Einsicht zu nehmen und sich bei den Turnprüfungen vertreten zu lassen.

Art. 12. Der Bund ordnet jährlich nach Bedarf in den verschiedenen Landesgegenden Turnlehrerkurse an zum Zwecke der Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen.

Die Organisation dieser Kurse und die Aufstellung des Arbeitsprogramms und des Budgets für dieselben liegen dem schweizerischen Militärdepartement ob. Dieses ordnet auch deren Inspektion an. Der Bund trägt die Kosten dieser Kurse.

Art. 13. Von den Kantonen veranstaltete Turnkurse, die bezwecken, im Amte stehende Lehrer und Lehrerinnen weiterzubilden oder ein für das Schulturnen aufgestelltes Programm zu bearbeiten, werden vom Bunde unterstützt. Nach Vorlage des Arbeitsprogrammes, des Berichtes und der Rechnung übernimmt der Bund die Kosten für die Kursleitung und die Hälfte der übrigen Ausgaben.

Art. 14. Lehrerturnvereine, Seminar- und akademische Turnvereine, die den Zweck verfolgen, ihre Mitglieder praktisch in der Erteilung des Turnunterrichtes auszubilden, erhalten je nach Mitgliederzahl und Tätigkeit vom Bunde jährliche Subventionen, sofern die zuständigen kantonalen Behörden solche ebenfalls verabfolgen.

II. Der militärische Vorunterricht nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit.

Art. 15. Der militärische Vorunterricht der Jünglinge nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit kann durchgeführt werden:

a. in freiwilligen Kursen ohne Bewaffnung: turnerischer Vorunterricht;

b. in freiwilligen Kursen mit Bewaffnung: bewaffneter Vorunterricht;

c. in freiwilligen Schießkursen: Kurse für Jungschützen.

a. Der turnerische Vorunterricht.

Art. 16. Der Bund will durch den turnerischen Vorunterricht den Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum 20. Altersjahr Gelegenheit bieten, sich körperlich auszubilden und dadurch auf den Wehrdienst vorzubereiten.

Der turnerische Vorunterricht ist für die Schüler unentgeltlich.

Art. 17. Er kann von eidgenössischen oder kantonalen Turnverbänden, sowie von einzelnen diesen Verbänden nicht angehörenden Vereinen, ferner, durch deren Leitung, für Lehrwerkstätten, Fortbildungsschulen, technische Schulen und ähnliche öffentliche oder private Anstalten organisiert und durchgeführt werden.

Art. 18. Für die Organisation gilt als Grundsatz, daß auf höchstens 15—20 Schüler ein Vorturner kommt.

Art. 19. Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt innerhalb eines Jahres im Minimum 50, im Maximum 80.

Das Turnprogramm umfaßt: Marschieren, Laufen, Springen, Freiübungen ohne und mit Belastung, Gewichtheben und -stoßen, Übungen an natürlichen oder künstlichen Hindernissen, Klettern, Spiele und andere volkstümliche Übungen.

Der Unterricht findet so viel als möglich im Freien statt. Die Auswahl der Übungen richtet sich nach der Witterung, der Jahreszeit und den topographischen Verhältnissen.

Es soll eine Marschübung von 20 bis höchstens 30 km ausgeführt werden.

Art. 20. Bei regelmäßigem Besuch eines Kurses des turnerischen Vorunterrichts erhalten die Teilnehmer einen Ausweis, welcher zur Aushebung und zur Rekrutenschule mitzubringen ist.

Art. 21. Die Kurse haben sich einer Inspektion zu unterziehen. Das schweizerische Militärdepartement bezeichnet die Inspektoren und gibt für die Inspektionen die nötigen Weisungen.

Art. 22. Der Bund trägt die Kosten für die Durchführung des turnerischen Vorunterrichts gemäß besonderem Regulativ.

Die Abrechnung ist spätestens zwei Monate nach Schluß des Kurses unter Beilage des Berichtes und des Inventars der Abteilung für Infanterie einzusenden.

Art. 23. Der Bund veranstaltet Vorturnerkurse (Art. 103 M. O.) und vorbereitende sogenannte Zentral- und Oberturnerkurse. Er trägt deren Kosten.

Die Organisation dieser Kurse und die Aufstellung des Programms und des Budgets für dieselben liegen dem schweizerischen Militärdepartement ob, das sich hierfür mit den bestehenden Turnverbänden in Beziehung setzt. Das Militärdepartement ordnet die Inspektion dieser Kurse an.

b. Der bewaffnete Vorunterricht.

Art. 24. Der bewaffnete Vorunterricht verbindet mit dem in Art. 16 angeführten Zweck die Ausbildung der Jünglinge vom 16. bis 20. Altersjahre im Schießen. Das Turnprogramm ist mit entsprechender Kürzung das des turnerischen Vorunterrichts; dazu tritt das Gewehrturnen.

Art. 25. Die Ausbildung im Schießen umfaßt:

a. Gewehrkenntnis, insbesondere Zerlegen und Zusammensetzen, Reinigen, Behandlung des Gewehres.

b. Reglementarische Handhabung der Waffe in den verschiedenen Körperstellungen, Laden, Entladen.

c. Anschlagarten, Anleitung und Übungen im Zielen, Druckpunktnehmen und Schußabgabe.

d. Schießübungen nach besonderem Programm.

Der Unterricht ist gemäß Exerzierreglement und Schießvorschrift zu erteilen.

Art. 26. Der bewaffnete Vorunterricht wird von Offizieren und Unteroffizieren organisiert und geleitet. Zum Unterricht können unter Umständen Gefreite, Soldaten und auch andere geeignete Lehrkräfte beigezogen werden.

Es werden gemeindeweise Sektionen gebildet, die wenigstens acht Schüler zählen sollen. Benachbarte Gemeinden können zusammen eine Sektion bilden.

Der bewaffnete Vorunterricht kann auch an Gymnasien und Seminarien, Handels-, Industrie- und technischen Schulen, Lehrwerkstätten, Fortbildungsschulen und ähnlichen öffentlichen oder privaten Anstalten durch Bildung besonderer Sektionen organisiert werden.

Art. 27. Jede Sektion des bewaffneten Vorunterrichts untersteht einem Sektionsleiter, Offizier oder Unteroffizier, der für die Ausbildung und die administrativen Geschäfte verantwortlich ist.

Größere Sektionen sind in Gruppen von 8—12 Schülern abzuteilen. Jede Gruppe wird einem Instruierenden unterstellt.

In größeren Kantonen können mehrere benachbarte Sektionen einem Kreisleiter (Offizier oder höherer Unteroffizier) unterstellt werden.

Art. 28. An der Spitze des bewaffneten Vorunterrichts eines Kantons steht ein aus Offizieren oder höheren Unteroffizieren gebildetes Kantonalkomitee, das dem schweizerischen Militärdepartement für erfolgreiche Durchführung und richtige Verwaltung der Kurse, im Rahmen der geltenden Vorschriften, verantwortlich ist. Das Kantonalkomitee vermittelt den Verkehr mit der Abteilung für Infanterie des schweizerischen Militärdepartements.

Art. 29. Je acht Stunden Vorunterricht werden dem Kader als ein Diensttag ins Dienstbüchlein eingetragen. Die Eintragung erfolgt durch den Kreisleiter oder das Kantonalkomitee.

Art. 30. In Kantonen, in denen der turnerische Vorunterricht (II *a*) neben dem bewaffneten Vorunterricht durchgeführt wird, kann die Leitung beider von einem gemeinschaftlichen, aus Offizieren und Fachmännern im Turnen gebildeten Kantonalkomitee besorgt werden.

Art. 31. Die Schüler des bewaffneten Vorunterrichts werden vom Bunde durch Vermittlung der kantonalen Zeughäuser ausgerüstet mit: einem Infanteriegewehr mit Zubehör; — einer Patronentasche mit Leibgurt; — einer Exerzierbluse.

Für schwächere Schüler treten Kurzgewehre an Stelle der Infanteriegewehre.

Instruierende Unteroffiziere erhalten eine Exerzierbluse mit Gradabzeichen, sofern dieses Kleidungsstück nicht schon zu ihrer persönlichen Ausrüstung gehört.

Die Kursleitung ist dem Bunde für die gefaßte Ausrüstung verantwortlich. Jeder Schüler, beziehungsweise der über den Schüler die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt ausübende Vertreter desselben haftet dem Sektionsleiter für die ihm anvertrauten Gegenstände und hat Verlorenes zu vergüten. Zu diesem Zwecke ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Teilnahme am Vorunterricht einzuholen.

Sofort nach Schluß der Kurse ist die gesamte Ausrüstung den Zeughäusern zurückzugeben. Diese haben für Instandstellung und allfällige Transportkosten von Ausrüstung und Unterrichtsmaterial der Kursleitung Rechnung zu stellen.

Art. 32. Dem Beginn des Unterrichts sollen kurze Kurse vorangehen, in denen die Kader durch die Kursleitung mit dem Unterrichtsstoff und dessen Behandlung vertraut zu machen sind.

Art. 33. Ein Jahreskurs soll mindestens 50, höchstens 80 Stunden umfassen. In diesen Zahlen ist die auf das Fassen und die Abgabe der Ausrüstung, sowie für die Inspektion verwendete Zeit nicht inbegriffen. Von der zur Verfügung stehenden Zeit soll annähernd die eine Hälfte auf turnerische Übungen, die andere auf die Ausbildung im Schießen verwendet werden.

Art. 34. Aus Schülern, die einen zweiten oder dritten Jahreskurs besuchen, können bei genügender Zahl besondere Unterrichtsklassen gebildet werden, an die erhöhte Anforderungen zu stellen sind.

Art. 35. Bezüglich Inspektion gelten die Bestimmungen von Art. 21.

Art. 36. Jeder Vorunterrichtsschüler erhält ein Schießbüchlein. In dieses sind einzutragen: *a.* die Zahl der für Vorübungen verwendeten scharfen Patronen; — *b.* die Resultate der Hauptübungen.

Diese Eintragungen sind von den Sektionsleitern zu unterzeichnen.

Neben den Schießbüchlein sind Einzelstandblätter zu führen, in die beim Schießen die Resultate sämtlicher Schüsse einzutragen und vom Schießleitenden zu bescheinigen sind.

Die Schießbüchlein dienen als Ausweis für bestandene Kurse. Sie sind vorzuweisen bei der Inspektion, bei der Aushebung und beim Eintritt in die Rekrutenschule.

Art. 37. Der Bund liefert den Kursen unentgeltlich durch Vermittlung der kantonalen Zeughäuser die blinde und scharfe Munition (siehe Schießprogramm); er bezahlt die Kosten für Scheiben und Zeiger und für das nötige Unterrichtsmaterial; er entschädigt ferner das Leitungs- und Instruktionspersonal der Kurse nach besonderem Regulativ.

Art. 38. Die Kantonalkomitees unterbreiten bei Kursbeginn der Abteilung für Infanterie ein Budget über die voraussichtlichen Kosten. Zur Bestreitung der Auslagen werden auf Verlangen Vorschüsse bewilligt. Spätestens zwei Monate nach Schluß der Kurse stellen die Komitees Rechnung nach Vorschrift.

Mit den Kursrechnungen sind einzureichen: *a.* ein Kursbericht nach Formular; — *b.* die Zusammenstellung der Schießresultate der Sektionen mit Munitionsausweis nach Formular; — *c.* ein Inventar des Unterrichtsmaterials.

Die Standblätter der Schüler und die Zusammenstellungen der Resultate sind durch die Kantonalkomitees zu prüfen. Erstere sind nur auf Verlangen der Abteilung für Infanterie einzusenden.

Art. 39. Kursen oder einzelnen Sektionen, die sich Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen lassen oder ungenügende Unterrichtsresultate aufweisen, kann die Ausrichtung des Bundesbeitrages ganz oder teilweise verweigert werden.

Art. 40. Kosten für Anschaffung von Unterrichtsmaterial sind im Budget detailliert aufzuführen.

Das auf Kosten oder mit Beiträgen des Bundes angeschaffte Unterrichtsmaterial ist Bundeseigentum. Es ist nach Schluß eines Kurses zu sammeln und gut zu magazinieren. Fehlen geeignete Räumlichkeiten, so ist sämtliches Material mit Inventar den kantonalen Zeughäusern zu übergeben. Diese stellen es in gebrauchsfähigem Zustande späteren Kursen gegen Empfangschein zur Verfügung. Die notwendigen Reparaturen sind auf Rechnung des Kredites Vorunterricht auszuführen.

c. Kurse für Jungschützen.

Art. 41. Jünglinge vom 18. Altersjahre an bis zum Eintritt ins wehrpflichtige Alter (Jungschützen) können durch die Schießvereine im Schießen ausgebildet werden. Dieser Unterricht ist für die Jungschützen unentgeltlich.

Art. 42. Die Ausbildung von Jungschützen kann sowohl von eidgenössischen und kantonalen Verbänden als von einzelnen diesen Verbänden nicht angehörenden Schießvereinen organisiert und durchgeführt werden.

Art. 43. Das schweizerische Militärdepartement erlässt für die Ausbildung der Jungschützen ein besonderes Übungsprogramm.

Art. 44. Der Unterricht der Jungschützen ist unter Verantwortung der Vereinsvorstände durch die Schützenmeister oder deren Stellvertreter, beziehungsweise geeignete Offiziere oder Unteroffiziere zu leiten.

Art. 45. Für jeden Jungschützen kann der Vereinsvorstand vom kantonalen Zeughaus ein Infanteriegewehr oder ein kurzes Gewehr mit Zubehör beziehen.

Der Vereinsvorstand ist hierfür dem Zeughause, der Jungschütze dem Vorstande verantwortlich.

Nach beendigtem Kurs sind die Gewehre sofort dem Zeughause zurückzugeben.

Die Munition ist durch die Schießvereine zu beschaffen.

Art. 46. Der Bund entschädigt die Vereine für jeden im Schießen ausgebildeten Jungschützen mit einem Betrag von Fr. 5. Aus dieser Summe haben die Vereine sämtliche Kosten, einschließlich Munition, zu bestreiten.

Art. 47. Die Aufsicht über die Kurse der Jungschützen wird von den kantonalen Schießkommissionen ausgeübt. Den zuständigen Mitgliedern derselben haben die Vereinsvorstände, beziehungsweise der Leiter des Unterrichts von den Übungszeiten und Schießtagen Kenntnis zu geben.

Art. 48. Spätestens bis 1. Oktober jeden Jahres hat jeder Schießverein, der auf Bundesbeitrag für Jungschützen Anspruch erhebt, folgende Ausweise an die zuständige Schießkommission einzusenden: *a.* einen Schießbericht nach Formular; — *b.* die Originalstandblätter.

Diese Ausweise sind von den Vereinsvorständen zu unterzeichnen.

Die Schießberichte sind durch die Schießkommissionen zu prüfen und, mit ihrem Visum und allfälligen Bemerkungen versehen, bis 1. November an die kantonalen Militärbehörden weiter zu leiten.

Die Standblätter bleiben bis 1. März des folgenden Jahres bei den kantonalen Schießkommissionen und sind nachher den Vereinen wieder zuzustellen.

Die kantonalen Militärbehörden senden die Schießberichte an die Abteilung für Infanterie des schweizerischen Militärdepartements, die nach deren Prüfung die Ausrichtung der Entschädigung an die Vereine durch die Vermittlung der Kantonskriegskommissariate veranlaßt.

Art. 49. Die kantonalen Schießkommissionen werden für die Prüfung der Schießberichte angemessen entschädigt.

Die Entschädigung für den Besuch der Übungen von Jungschützen ist auf ihrer Jahresrechnung auszuweisen.

Art. 50. Jeder Jungschütze erhält ein Schießbüchlein, in das die Schießresultate aus den Einzelstandblättern, die auf dem Schießplatz zu führen sind, übergetragen werden.

Die Eintragungen sind vom Leiter des Unterrichts und vom Vereinspräsidenten zu unterzeichnen.

Das Schießbüchlein dient dem Jungschützen als Ausweis und ist bei der Aushebung und beim Eintritt in die Rekrutenschule vorzuweisen.

III. Haftpflicht der Militärversicherung.

Art. 51. Die Teilnehmer am militärischen Vorunterricht (II, *a*, *b* und *c*) sind der Versicherung des Bundes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen teilhaftig, von denen sie während der Übungen betroffen werden.

Solche Unfälle sind dem Oberfeldarzt, Abteilung Militärversicherung, sofort und direkt zu melden. Hierzu ist der behandelnde Arzt verpflichtet; er haftet gegenüber dem Versicherten für die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Anzeige. (Art. 18, lit. *b*, des Bundesgesetzes betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall vom 28. Juni 1901.)

Der vom Unfall Betroffene soll, wenn irgend tunlich, in den Spital verbracht werden, da die häusliche Verpflegung nur ausnahmsweise gestattet wird und dafür eine besondere Bewilligung des Oberfeldarztes erforderlich ist.

Schlussbestimmung.

Art. 52. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1910 in Kraft.

Damit werden alle entgegenstehenden Bestimmungen bisheriger Erlasse aufgehoben.

---

7. 7. Aussonderungsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich anderseits, betreffend das Polytechnikum. (Vom 28. Dezember 1905. Genehmigt durch Bundesbeschluß vom 9. Juni 1908.) [1])

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe haben die Delegierten des Bundes, des Kantons und der Stadt Zürich heute folgenden Aussonderungsvertrag abgeschlossen.

I. Abschnitt. — ***Abtretung von Grund und Boden, von Gebäulichkeiten und Mobilien, Ablösung der Unterhaltungspflicht des Kantons Zürich.***

Art. 1. Der Kanton Zürich tritt der schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Objekte zu Eigentum ab.

1. An Grund und Boden:

a. Das gesamte Areal, auf dem das Hauptgebäude des Polytechnikums, der Universitätsflügel und das kantonale Chemiegebäude stehen.

Das Areal mißt, nach Maßangaben der Regierung des Kantons Zürich, ohne Straßen und Trottoirs zirka 21,490 m². Es wird begrenzt östlich von der Rämistraße, nördlich von der Tannenstraße, westlich von der Polytechnikumsstraße, südlich von der Künstlergasse. Davon entfallen gemäß der von der Regierung des Kantons Zürich vorgenommenen Abgrenzung auf das Hauptgebäude ohne Universitätsflügel 12,802 m², auf den Universitätsflügel mit Umschwung 3312 m², auf das kantonale Chemiegebäude mit Umschwung 5376 m².

b. Das westlich vom Polytechnikum gelegene Areal.

Es mißt 4670 m² und wird begrenzt östlich von der Polytechnikumsstraße, nördlich vom Areale des Bürgerasyles, westlich vom Terrain Meier-Bürkly und des Kantons, südlich vom städtischen Areal.

c. Das Areal der land- und forstwirtschaftlichen Schule des Polytechnikums.

Das Areal mißt zirka 4109 m² und wird begrenzt östlich vom eidgenössischen Obstgarten, nördlich vom eidgenössischen Chemiegebäude, westlich von der Rämistraße, südlich von der Schmelzbergstraße.

d. Die Liegenschaft „ehemalige Bierbrauerei Seiler", zwischen der Sonneggstraße und der Clausiusstraße in Zürich gelegen, Katasternummer 264, mit einem Flächeninhalt von 6673,$_{40}$ m².

2. An Gebäulichkeiten:

a. Das Hauptgebäude des Polytechnikums;

b. den Universitätsflügel;

c. das kantonale Chemiegebäude;

d. das land- und forstwirtschaftliche Hauptgebäude mit Nebengebäuden;

e. die auf der Liegenschaft „ehemalige Bierbrauerei Seiler" stehenden Gebäude, nämlich Wohngebäude, altes Brauereigebäude und Ökonomiegebäude.

Alle diese Gebäulichkeiten nebst Zubehörden im Sinne der §§ 50 fg. des zürcherischen P. G. B.

3. An Mobilien: Die im Hauptgebäude des Polytechnikums und im forst- und landwirtschaftlichen Gebäude vorfindlichen Mobilien, soweit sie dem Kanton Zürich zu Eigentum gehören.

Vorbehalten bleibt die besondere Regelung der Eigentumsverhältnisse an den gemeinsamen naturwissenschaftlichen Sammlungen im Sinne des II. Abschnittes dieses Vertrages.

---

[1]) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XXIV, S. 676.

Art. 2. Von den in Art. 1 aufgeführten Objekten tritt der Kanton Zürich der schweizerischen Eidgenossenschaft unentgeltlich ab:

1. Das unter Ziffer 1, lit. *a*, bezeichnete Areal, mit Ausnahme des Areals des Universitätsflügels, haltend 3312 m², und mit Ausnahme eines Viertels des Areals des kantonalen Chemiegebäudes, haltend 1344 m².
2. Das Hauptgebäude des Polytechnikums.
3. Das in Art. 1 unter Ziffer 1, lit. *b*, beschriebene Areal.

   Auf diesem Areal dürfen keine Gebäulichkeiten erstellt werden. Die schweizerische Eidgenossenschaft hat den als öffentliche Anlage bestehenden Teil als solche fortzuführen und zu unterhalten.

   Sofern indessen der Kanton oder die Stadt eines Teiles dieses Areals zur Korrektion bestehender öffentlicher Straßen bedürfte, hat die schweizerische Eidgenossenschaft denselben unentgeltlich abzutreten.

   Kanton und Stadt Zürich verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß auf dem westlich an dieses Areal angrenzenden Lande keine Bauten errichtet werden, wodurch das Hauptgebäude die freie Aussicht verlieren würde.
4. Das Areal der land- und forstwirtschaftlichen Schule des Polytechnikums nebst den darauf stehenden Gebäulichkeiten.
5. Die in Art. 1 unter Ziffer 3 bezeichneten Mobilien.

Art. 3. Für die übrigen in Art. 1 aufgeführten Objekte bezahlt die Eidgenossenschaft dem Kanton Zürich folgende Entschädigungen:

1. Für das Areal des Universitätsflügels Fr. 110 per m², mithin per 3312 m²	Fr.	364,320
2. Für ein Viertel des Areals des kantonalen Chemiegebäudes 1344 m² à Fr. 85	„	114,240
3. Für den Universitätsflügel Fr. 22 per m³, mithin per 23,400 m³	„	514,800
4. Für das kantonale Chemiegebäude Fr. 19 per m³, mithin per 14,237 m³	„	270,503
5. Für die Liegenschaft „ehemalige Bierbrauerei Seiler“ samt Gebäuden zusammen	„	500,000
Summa	Fr.	1,763,863

Von diesem Betrage werden fällig:

Fr. 363,863 sechs Wochen nach vollzogener Räumung des kantonalen Chemiegebäudes. Das Gebäude muß spätestens in drei Jahren, vom Tage der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, geräumt sein.

Der Betrag von Fr. 900,000 wird fällig sechs Wochen nach vollzogener Räumung des Universitätsflügels. Die Räumung hat spätestens in vier Jahren, von der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, zu erfolgen.

Der Kaufpreis für die Liegenschaft „ehemalige Bierbrauerei Seiler“ im Betrage von Fr. 500,000 wird Ende des Jahres 1906 fällig, auf welchen Zeitpunkt der Übergang der Liegenschaft an die Eidgenossenschaft erfolgt.

Art. 4. Die Unterhaltungspflicht, die dem Kanton Zürich für das Hauptgebäude des Polytechnikums und für das forst- und landwirtschaftliche Gebäude obliegt, wird abgelöst.

Der Kanton Zürich bezahlt dafür der Eidgenossenschaft eine einmalige Abfindungssumme von insgesamt Fr. 570,000. Der Betrag wird sechs Wochen nach vollzogener Ratifikation dieses Vertrages fällig. Mit diesem Tage fällt jegliche weitere Unterhaltungspflicht des Kantons Zürich dahin.

Art. 5. Der Regierungsrat des Kantons Zürich räumt der Eidgenossenschaft mit Bezug auf das an der Schmelzbergstraße gelegene Spitalscheuerareal von zirka 7000 m² Flächeninhalt ein Vorkaufsrecht ein.

II. Abschnitt. — Ausscheidung der gemeinsamen naturwissenschaftlichen Sammlungen; Ordnung der durch Art. 2 des Vertrages vom 1. März 1883 begründeten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Art. 6. Die gemeinsamen naturwissenschaftlichen Sammlungen, bestehend aus:

1. den zoologischen, geologischen, paläontologischen und mineralogischen Sammlungen des Polytechnikums,
2. den zoologischen, geologischen, paläontologischen und mineralogischen Sammlungen des Kantons Zürich,
3. den zoologischen, paläontologischen, geologischen und mineralogischen Sammlungen der Stadt Zürich,
4. den dem Polytechnikum, dem Kanton und der Stadt Zürich gemeinsam angehörenden zoologischen, paläontologischen, geologischen und mineralogischen Sammlungen

werden ohne gegenseitige Entschädigung in folgender Weise ausgeschieden.

I. Die sämtlichen geologischen und mineralogischen Sammlungsgegenstände, die dem Kanton oder der Stadt gehören oder die gemeinsames Eigentum von Polytechnikum, Kanton und Stadt Zürich sind, gehen mit Schluß des Jahres, in welchem die Ratifikation dieses Vertrages erfolgt, mit der ganzen zugehörigen Einrichtung und Ausrüstung in das Eigentum des Polytechnikums über.

Die schweizerische Eidgenossenschaft ist verpflichtet, diese Sammlungen auf eigene Kosten zweckentsprechend aufzustellen, zu unterhalten, zu verwalten und zu äufnen.

Die schweizerische Eidgenossenschaft übernimmt ferner auf ihre Kosten die Pflicht der Aufstellung, Unterhaltung und Aufbewahrung derjenigen mineralogischen und geologischen aus Legaten herrührenden Sammlungen oder Sammlungsobjekte des Kantons und der Stadt Zürich, über die besondere, unabänderliche Bestimmungen existieren.

II. Die sämtlichen zoologischen Sammlungsobjekte (mit Ausnahme derjenigen der gemeinsamen Handsammlung), die dem Polytechnikum gehören, oder die gemeinsames Eigentum von Polytechnikum, Kanton und Stadt sind, gehen mit Schluß des Jahres, in welchem die Ratifikation dieses Vertrages erfolgt, mit der ganzen zugehörigen Einrichtung und Ausrüstung in das gemeinsame Eigentum des Kantons und der Stadt über.

Gleichzeitig geht die bisher gemeinsame Handsammlung, eventuell vermehrt durch entbehrliche Dubletten der Hauptsammlung, mit samt ihrer Einrichtung und Ausrüstung in das Eigentum des Polytechnikums über.

Die entomologische Sammlung des eidgenössischen Polytechnikums bleibt von diesem Vertrage unberührt.

Der Kanton und die Stadt Zürich verpflichten sich, auf ihre Kosten die ihnen zufallenden zoologischen Sammlungen zweckentsprechend aufzustellen, zu unterhalten, zu verwalten und zu äufnen.

III. Über die Frage, ob die paläontologischen Sammlungsobjekte im Sinne des Art. 10, Ziff. 3, des zürcherischen Vertragsentwurfes vom 22. März 1900 auszuscheiden oder aber ganz oder teilweise der geologischen Sammlung anzugliedern seien, entscheidet endgültig und für die Vertragsparteien verbindlich ein Schiedsgericht. Die Eidgenossenschaft einerseits und Kanton und Stadt Zürich zusammen anderseits bezeichnen je einen unbeteiligten Fachgelehrten als Schiedsrichter. Der Präsident des schweizerischen Bundesgerichtes ernennt den Obmann. Das Schiedsgericht hat sein Urteil auf die wissenschaftliche Zweckbestimmung der Sammlungsobjekte zu gründen.

Der Eigentümer der paläontologischen Sammlungsobjekte verpflichtet sich, die Sammlung auf seine Kosten zweckentsprechend aufzustellen, zu unterhalten zu verwalten und zu äufnen.

IV. Mit den Sammlungsobjekten erhält ihr Eigentümer auch die zugehörigen Gegenstände, wie Schränke, Gestelle, Schachteln.

Art. 7. Die durch Art. 2 des Vertrages vom 1. März 1883 begründeten Rechtsverhältnisse werden endgültig in folgender Weise geordnet:

1. Die Eidgenossenschaft löst die ihr hinsichtlich der naturwissenschaftlichen Sammlungsgebäude obliegende Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltungspflicht in der Weise ab, daß sie dem Kanton Zürich für die Erstellung eines zoologischen Sammlungsgebäudes eine Abfindungssumme von Fr. 975,000 bezahlt.

   Diese Summe ist in vier gleichen Raten zu bezahlen, und zwar: die erste Rate bei der Grundsteinlegung; die zweite Rate, wenn der Rohbau bis zum obern Gurtgesimse des Erdgeschosses vorgerückt ist; die dritte Rate bei Vollendung des Rohbaues; die vierte Rate beim Bezug des Gebäudes.

2. Der Kanton Zürich löst die ihm hinsichtlich der naturwissenschaftlichen Sammlungsgebäude obliegende Pflicht, den erforderlichen Baugrund zu beschaffen, in der Weise ab, daß er der Eidgenossenschaft drei Vierteile des Areals des kantonalen Chemiegebäudes, haltend 4032 m², unentgeltlich zu Eigentum abtritt.

3. Über die Frage der Pflicht zur Errichtung eines Sammlungsgebäudes für Gipsabgüsse entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Mitgliedern bestehen soll, für welches der Bundesrat und der Regierungsrat des Kantons Zürich je ein Mitglied und der Präsident des Bundesgerichtes den Obmann zu bezeichnen hat.

III. Abschnitt. — ***Gemeinsame naturwissenschaftliche Institute (Laboratorien).***

Art. 8. Alle vorhandenen, im Besitze des Kantons Zürich oder der Stadt Zürich oder im gemeinsamen Besitz des Polytechnikums, des Kantons und der Stadt Zürich befindlichen Gegenstände, die zum Betrieb eines mineralogischen und eines geologischen Laboratoriums gehören, gehen unentgeltlich in den Besitz des Polytechnikums über.

Die Eidgenossenschaft trägt die Kosten für den Bau, die Einrichtung, Verwaltung und Unterhaltung der Laboratorien.

Art. 9. Das „zoologisch-vergleichend anatomische Laboratorium beider Hochschulen“ geht mit seinem gesamten Inventar unentgeltlich in das Eigentum des Kantons Zürich über.

Er trägt die Kosten der Raumbeschaffung, der Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung desselben.

IV. Abschnitt. — ***Benützungsrecht der Sammlungen und Institute.***

Art. 10. Der zürcherischen Universität bleibt das Benützungsrecht der geologischen und mineralogischen Sammlungen und Institute des Polytechnikums so lange gewährleistet, als gemeinsame Hauptprofessuren in den Fächern der Geologie und Mineralogie bestehen.

Art. 11. Das Recht des Polytechnikums, die dem Kanton Zürich gehörenden zoologischen Sammlungen und Institute zu benützen, bleibt im Sinne des Art. 40 des Bundesgesetzes betreffend Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule vom 7. Februar 1854 gewahrt.

V. Abschnitt. — ***Botanischer Garten.***

Art. 12. Das gemäß dem Vertrage vom 14. Oktober 1859 betreffend den botanischen Garten in Zürich bestehende Verhältnis zwischen Kanton Zürich und eidgenössischem Polytechnikum wird gelöst.

Die auf Grund dieses Vertrages im Eigentum des Polytechnikums stehende Sammlung verbleibt dessen Eigentum und wird ihm mit dem zugehörigen Mobiliar aushingegeben. Ihre neue Unterbringung und Besorgung ist Sache der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Jedes besondere Benützungsrecht, wie es bis anhin für den Kanton mit Bezug auf die polytechnischen botanischen Sammlungen und für das Polytechnikum mit Bezug auf die kantonalen botanischen Sammlungen und die Benützung der Räumlichkeiten im botanischen Garten bestanden hat, fällt dahin. Dagegen bleibt dem Polytechnikum das allgemeine Benützungsrecht im Sinne des Art. 40, Ziffer 1, des Bundesgesetzes vom 7. Februar 1854 gewahrt.

Der bisherige Beitrag der schweizerischen Eidgenossenschaft an den botanischen Garten im Betrage von Fr. 4200 fällt mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages weg.

*VI. Abschnitt. — **Schlussbestimmungen.***

Art. 13. Die Abtretung der Immobilien und das Vorkaufsrecht am Spitalscheuerareal werden nach erfolgter Ratifikation dieses Vertrages notarialisch gefertigt.

Die Fertigungskosten tragen die schweizerische Eidgenossenschaft und der Kanton Zürich zu gleichen Teilen. Von einer Handänderungsgebühr zu Lasten der Eidgenossenschaft nehmen der Kanton und die Stadt Zürich Umgang.

Art. 14. Über die abgetretenen Grundstücke und das mit dem Vorkaufsrecht des Bundes (Art. 5) belastete Spitalscheuerareal sind besondere Pläne angefertigt worden. Sie bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

Art. 15. Die naturwissenschaftlichen und künstlerischen Sammlungen, mit Einschluß der polytechnischen botanischen Kollektionen, dürfen in den bisherigen Räumlichkeiten verbleiben, bis die neuen Sammlungsgebäude erstellt sind, längstens jedoch auf die Dauer von vier Jahren, von der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet.

Art. 16. Durch diesen Vertrag werden die entgegenstehenden Bestimmungen früherer Verträge aufgehoben.

---

8. s. **Übereinkunft zwischen dem schweizerischen Bundesrat und dem zürcherischen Regierungsrat betreffend die Ausscheidung der gemeinsamen paläontologischen Sammlungsobjekte.** (Aussonderungsvertrag vom 28. Dezember 1905, Art. 6, III und IV.)

Der schweizerische Bundesrat und der zürcherische Regierungsrat sind übereingekommen, die Ausscheidung der paläontologischen Objekte der gemeinsamen Sammlungen des Polytechnikums und der Hochschule in Zürich, statt durch den Spruch eines Schiedsgerichtes gemäß Art. 6, III, des Aussonderungsvertrages, durch nachfolgende vertragliche Übereinkunft zu ordnen.

Art. 1. Von den genannten Sammlungen sollen der Hochschule Zürich zufallen:

a. Die unter Glas im Saal 19 *d* des Polytechnikums aufgestellten Fossilien;

b. aus der stratigraphischen Hauptsammlung und der zoologisch geordneten Schubladensammlung im Saale 29 *c* eine durch den Professor der Geologie zu treffende Auswahl von Dubletten behufs Erzielung einer wesentlichen Ergänzung der unter *a* genannten Objekte;

c. die fossilen Wirbeltiere, nämlich die Rothsche Sammlung, die Mammuthfunde von Niederweningen, Dinotherium, Höhlenbär, und die Wirbeltiergruppen im Saale 30 *c*.

Dubletten sind so viel als möglich der geologischen Sammlung zu belassen nach Auswahl durch den Professor der Zoologie oder Paläozoologie.

Art. 2. Alle übrigen Objekte der gemeinsamen paläontologischen Sammlungen gehen in das Eigentum des Polytechnikums über.

Art. 3. Die geologische Sammlung hat das Recht, vor Abgabe der Objekte an die zoologische Sammlung davon Gipsabgüsse zu nehmen, soweit dies wünschenswert erscheint und ohne Schaden geschehen kann.

Art. 4. Die definitive Aussonderung soll spätestens zwei Jahre nach Bezug des zoologischen Museums durchgeführt sein.

Art. 5. Solange gemeinsame Professuren für naturgeschichtliche Disziplinen bestehen, soll bei Neuanschaffungen und Zuwendungen der in diesem Vertrage festgesetzte Teilungsgesichtspunkt eingehalten werden.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Abänderung des Schulgesetzes des Kantons Nidwalden vom 10. September 1879. (Vom 25. April 1909.)

Die Landsgemeinde, in der Absicht, das Schulwesen des Kantons zu heben,

beschließt:

I. Es ist an Stelle der bisherigen zweijährigen Wiederholungsschule die Ganztagschule in einem siebenten, den bisherigen sechs Schuljahren folgenden Winter einzuführen und daher

II. Die Artikel 2, 25, 29 und 30 des Schulgesetzes vom 10. Herbstmonat 1879 also abzuändern:

Art. 2. Das Schulwesen des Kantons Unterwalden nid dem Wald umfaßt:

Die Primarschulen, die Arbeitsschulen, die gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die Haushaltungsschulen, die Sekundarschulen und die höhern Lehranstalten.

Art. 25. Die Schulen des Kantons zerfallen in bezug auf die Einführung in obligatorische (unerläßliche) und fakultative (freiwillige).

Obligatorische sind: Die Primarschulen und die Mädchenarbeitsschulen.

Fakultative sind: Die gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die Haushaltungsschulen, die Sekundar- und höheren Schulen.

Art. 29. Die Schulpflichtigkeit der Mädchen hört in der Regel mit dem erfüllten 13. Altersjahre, nach Absolvierung der sechs Schulklassen, und die der Knaben nach Vollendung der sechs und einem halben Jahreskurse, oder mit dem zurückgelegten 14. Altersjahre auf.

Der Besuch einer Sekundar- oder höhern Schule ersetzt das 7. Winterhalbjahr.

Schulkinder ohne genügende Primarschulbildung können vom Ortsschulrate zu einem weiteren halben oder ganzen Schuljahr zum Schulbesuche angehalten werden.

Art. 30. Mit Ausnahme der unter Art. 31 bestimmten Ferienzeit ist Sommer und Winter Vor- und Nachmittag Schule zu halten.

Das siebente Schuljahr für Knaben beginnt spätestens mit dem 2. November und schließt mit dem Wintersemester.

Wo besondere lokale Verhältnisse es notwendig machen, kann mit Bewilligung des Erziehungsrates, so lange diese Verhältnisse andauern, die Abhaltung von Sommerhalbtagschulen gestattet werden.

Schulkinder der V. und VI. Klasse oder im 12. oder 13. Altersjahre können für den Sommer von der Schule dispensiert werden, haben aber dafür die Schule ein ferneres Wintersemester zu besuchen.

III. Die Artikel 54 bis und mit 59 sind dagegen hiermit aufgehoben.